

2024



Statistischer Rückblick auf die Opferhilfe 2000 bis 2022



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS

Themenbereich «Kriminalität und Strafrecht»

Aktuelle themenverwandte Publikationen

Fast alle vom BFS publizierten Dokumente werden auf dem Portal www.statistik.ch gratis in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Gedruckte Publikationen können bestellt werden unter der Telefonnummer +41 58 463 60 60 oder per E-Mail an order@ bfs.admin.ch.

Revisionen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs und ihre Auswirkungen auf die kurzen Freiheitsstrafen, Neuchâtel
2023, 8 Seiten, BFS-Nummer: 1637-2200

Statistischer Rückblick auf Jugendstrafurteile 1999–2019.
Neuchâtel 2022, 36 Seiten, BFS-Nummer: 1710-1900

Themenbereich «Kriminalität und Strafrecht» im Internet

www.statistik.ch → Statistiken finden →
19 – Kriminalität und Strafrecht

Statistischer Rückblick auf die Opferhilfe 2000 bis 2022

Redaktion Elsa Gonano, BFS; Jonathan Donnet, BFS
Inhalt Elsa Gonano, BFS; Jonathan Donnet, BFS; Isabel Zoder, BFS
Herausgeber Bundesamt für Statistik (BFS)

Neuchâtel 2024

Herausgeber: Bundesamt für Statistik (BFS)
Auskunft: Jonathan Donnet, BFS, Tel. +41 58 485 03 90
Redaktion: Elsa Gonano, BFS; Jonathan Donnet, BFS
Inhalt: Elsa Gonano, BFS; Jonathan Donnet, BFS; Isabel Zoder, BFS
Reihe: Statistik der Schweiz
Themenbereich: 19 Kriminalität und Strafrecht
Originaltext: Französisch
Übersetzung: Sprachdienste BFS
Layout: Publishing und Diffusion PUB, BFS
Grafiken: Publishing und Diffusion PUB, BFS
Online: www.statistik.ch
Print: www.statistik.ch
Bundesamt für Statistik, CH-2010 Neuchâtel,
order@ bfs.admin.ch, Tel. +41 58 463 60 60
Druck in der Schweiz
Copyright: BFS, Neuchâtel 2024
Wiedergabe unter Angabe der Quelle
für nichtkommerzielle Nutzung gestattet
BFS-Nummer: 2277-2200
ISBN: 978-3-303-19096-8

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	5	3.2	Entschädigungen und Genugtuungen	19
Beratungen		5	3.2.1	Gesuche und Beträge	19
Entschädigungen und Genugtuungen		5	3.2.2	Einreichung des Gesuchs	20
2	Einleitung	7	3.2.3	Soziodemografische Variablen der Gesuchstellenden	20
2.1	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; SR 312.5)	7	3.2.3.1	Status, Alter, Geschlecht, Nationalität und Wohnsitz	20
2.2	Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG; SR 211.223.13)	7	3.2.3.2	Profil der gesuchstellenden Person	22
2.3	Opferhilfestatistik (OHS)	7	3.2.3.3	Bivariate Analysen der soziodemografischen Merkmale	22
3	Entwicklung der Opferhilfe zwischen 2000 und 2022	9	3.2.4	Straftaten	23
3.1	Beratungen	9	3.2.4.1	Entschädigungs- und Genugtuungsgesuche und ihre Beträge	23
3.1.1	Anzahl Beratungen	9	3.2.4.3	Bivariate Analysen	24
3.1.2	Erste Kontaktaufnahme und beratene Personen	9	3.2.5	Strafverfahren	25
3.1.3	Soziodemografische Merkmale der Anspruchsberechtigten	10	4	Schlussfolgerung	27
3.1.3.1	Status, Alter, Geschlecht, Nationalität und Wohnsitz	10	Beratungen		27
3.1.3.2	Typisches Profil der Anspruchsberechtigten	11	Entschädigungen und Genugtuungen		27
3.1.3.3	Bivariate Analysen der soziodemografischen Merkmale	11	Anhang		29
3.1.4	Informationen der beratenen Person zur mutmasslichen Täterschaft	12	Tabelle zu den Beratungen		31
3.1.4.1	Alter	13	Tabelle der Entschädigungen und Genugtuungen		34
3.1.4.2	Geschlecht	13			
3.1.4.3	Beziehung zwischen Opfer und mutmasslicher Täterschaft	13			
3.1.5	Straftaten	14			
3.1.5.1	Art der Straftaten und bivariate Analysen	14			
3.1.5.2	Ort und Jahr der Straftatbegehung	16			
3.1.5.3	Straftathäufigkeit	16			
3.1.6	Strafverfahren	17			
3.1.7	Art der Leistungen	17			
3.1.8	Finanzierung	18			

1 Das Wichtigste in Kürze

Diese Publikation präsentiert einen Rückblick auf die Opferhilfestatistik (OHS) von 2000 bis 2022 und greift die wichtigsten Aspekte des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG)¹ auf. Für die OHS werden Daten zu den Beratungen bei den Opferhilfestellen sowie zu den Entschädigungen und Genugtuungen erhoben.

Beratungen

Die Zahl der jährlichen Beratungen bei den Opferhilfestellen ist seit der ersten Erhebung um 200% gestiegen. Wurden im Jahr 2000 noch 15 521 Beratungen durchgeführt, waren es 2022 bereits 46 542. Im Zeitraum von 2000 bis 2022 erbrachten die Opferhilfestellen insgesamt 740 000 Beratungen.

Bei 84% der Beratungen war die anspruchsberechtigte Person das Opfer selbst. In nahezu drei Viertel der Fälle war sie weiblich und in rund der Hälfte der Fälle zwischen 30 bis 64 Jahre alt. In gut der Hälfte der Fälle hatte die anspruchsberechtigte Person die Schweizer Staatsangehörigkeit, wobei der Anteil der Schweizerinnen und Schweizer zwischen 2000 und 2022 um 11% gesunken ist, und in 84% der Fälle erfolgte die Beratung im ihrem Wohnkanton.

Die Straftaten, die Anlass zur Beratung gaben, wurde zu 90% mutmasslich von einem Mann und zu 88% von einer erwachsenen Person verübt. Bei 73% der Beratungen kannten sich die Täterin oder der Täter und das Opfer vor der Tat. Diese war in drei Vierteln der Fälle familiärer oder verwandtschaftlicher Natur.

Pro Beratung wurden durchschnittlich 1,3 verschiedene Straftatgruppen genannt. Am stärksten vertreten waren die Straftatgruppen «Körperverletzung und Täglichkeiten» (53%), «Erpressung, Drohung und Nötigung» (30%), «sexuelle Handlungen mit Kindern» (13%) sowie «sexuelle Nötigung, Vergewaltigung» (12%). Der Anteil der beiden letztgenannten Gruppen hat sich seit dem Beginn der Statistik verringert.

Pro Beratung wurden durchschnittlich 2,4 verschiedene Leistungen erbracht, wobei diese Zahl seit 2000 gestiegen ist. Am häufigsten wurde psychologische, juristische und soziale Hilfe geleistet.

Finanzielle Leistungen wurden im Durchschnitt in der Hälfte der Beratungen zugesprochen, meist für Anwaltskosten, Notunterkunft, und nichtmedizinische Therapie.

Entschädigungen und Genugtuungen

Im Zeitraum 2000–2022 beurteilten die kantonalen Behörden insgesamt 26 013 Gesuche um Entschädigungen und Genugtuungen. Im Jahr 2000 wurden 800 Gesuche gestellt. Bis 2011 erhöhte sich diese Zahl konstant und ging dann bis 2022 wieder zurück. Die Anzahl der genehmigten Gesuche blieb hingegen im Zeitverlauf stabil. Folglich verringerte sich der Anteil der genehmigten Gesuche (62% im Durchschnitt) im Lauf der Jahre.

Die Kantone sprachen Opfern und ihren Angehörigen im Beobachtungszeitraum insgesamt 181 Millionen Franken zu. Die jährlichen Gesamtbeträge der Entschädigungen und Genugtuungen schwankten im Lauf der Zeit, wobei ab 2010 ein Rückwärtstrend zu beobachten war.

In 84% der Fälle wurde das Gesuch vom Opfer gestellt. Die Gesuche stammten zu 60% von einer Frau und zur Hälfte von einer 30- bis 64-jährigen Person. 56% der Gesuchstellenden waren Schweizer Staatsangehörige und 94% hatten ihren Wohnsitz in der Schweiz.

Die Gesuche standen am häufigsten in Zusammenhang mit «Körperverletzung und Täglichkeiten», «Tötungsdelikten», «Raub» sowie «sexueller Nötigung, Vergewaltigung». Auf diese Straftatengruppen entfielen 92% aller zugesprochenen Entschädigungen und Genugtuungsleistungen.

¹ SR 312.5

2 Einleitung

2.1 Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; SR 312.5)

Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) ist seit dem 1. Januar 1993 in Kraft. Seit dem 1. Januar 2009 gilt die am 23. März 2007 verabschiedete revidierte Fassung.

Das OHG regelt die Opferhilfe und legt fest, dass jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde (Opfer), Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz hat (Art. 1 Abs. 1 OHG). Anspruch auf Opferhilfe haben auch die Angehörigen des Opfers, d. h. der Ehegatte oder die Ehegattin, die Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen (Art. 1 Abs. 2 OHG). Der Anspruch auf Opferhilfe besteht unabhängig davon, ob die Täterin oder der Täter ermittelt wurde, sich schuldhaft verhalten hat oder vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (Art. 1 Abs. 3 OHG)¹.

Die Opferhilfe umfasst mehrere Leistungen wie Beratung und Soforthilfe, längerfristige Hilfe der Beratungsstellen, Kostenbeiträge für Hilfe Dritter, Entschädigung, Genugtuung sowie Befreiung von Verfahrenskosten (Art. 2 OHG). Die von einer Beratungsstelle erbrachten Leistungen sind für das Opfer und seine Angehörigen unentgeltlich (Art. 5 OHG).

Die Kantone müssen dafür sorgen, dass fachlich selbstständige – öffentliche oder private – Beratungsstellen zur Verfügung stehen. Sie können gemeinsame Beratungsstellen betreiben (Art. 9 OHG). Die Zahl der kantonalen Opferhilfestellen hat sich in den letzten zwanzig Jahren kaum verändert. Sie ist von 63 im Jahr 2000 auf 56 im Jahr 2022 zurückgegangen.

Von 1993 bis 1998 leistete der Bund den Kantonen Finanzhilfe für den Aufbau der Opferhilfe. Die Kantone mussten dem Bundesrat alle zwei Jahre Bericht über die Verwendung der Finanzhilfe erstatten. Gestützt auf die kantonalen Berichte erstellte das Bundesamt für Justiz (BJ) einen gesamtschweizerischen Bericht, in dem die Wirksamkeit der Opferhilfe evaluiert wurde.² 1998 wurde die Finanzhilfe des Bundes an die Kantone eingestellt und die Evaluation beendet. Seither ist das Bundesamt für Statistik (BFS) für die statistischen Erhebungen in diesem Bereich zuständig.

2.2 Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG; SR 211.223.13)

Das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) ist am 1. April 2017 in Kraft getreten.

Dieses Gesetz bezweckt die Anerkennung und Wiedergutmachung des Unrechts, das den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen in der Schweiz zugefügt wurde. Es regelt unter anderem den Solidaritätsbeitrag zugunsten von Opfern sowie die Beratung und Unterstützung Betroffener (Art. 1 AFZFG). Als Opfer gelten Personen, deren körperliche, psychische oder sexuelle Unversehrtheit oder deren geistige Entwicklung unmittelbar und schwer beeinträchtigt wurde (Art. 2 AFZFG).

Der Bund anerkennt, dass den Opfern Unrecht zugefügt wurde, das sich auf ihr ganzes Leben auswirkt (Art. 3 AFZFG). Opfer (oder ihre Angehörigen) haben Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag; dieser ist ein Zeichen der Anerkennung des zugefügten Unrechts und soll zur Wiedergutmachung beitragen (Art. 4 AFZFG).

2.3 Opferhilfestatistik (OHS)

Die erste Erhebung für die Opferhilfestatistik erfolgte im Jahr 2000 und umfasste damals wie heute zwei Bereiche.

Der erste Bereich betrifft die Beratungen in den kantonalen Opferhilfestellen. Hier wird von Fällen gesprochen. Als Fall im statistischen Sinn gilt jedes Ereignis im Erhebungsjahr, bei dem eine Beratungsstelle einer nach OHG anspruchsberechtigten Person Hilfe gewährt oder eine Drittperson in Zusammenhang mit einem Viktimisierungsfall berät. Folglich werden in der Statistik Beratungsfälle und nicht Personen gezählt. Die entsprechenden Daten stammen von den Opferhilfestellen, die für jede Beratung ein anonymes Formular ausfüllen. Dieses Formular blieb zwischen 2000 und 2009 unverändert und wurde dann 2010, 2013 und 2017 angepasst.

Erhoben werden unter anderem der Status, das Geschlecht, das Alter zum Zeitpunkt der Beratung und die Nationalitätenkategorie der anspruchsberechtigten Personen. Ebenfalls zur Verfügung stehen Informationen zur Straftat, der die Person zum Opfer gefallen ist, und zu den ihr zugesprochenen Leistungen.

¹ Nachfolgend wird der Begriff «Anspruchsberechtigte» im Sinne dieser Definition verwendet, d. h., er kann sowohl ein Opfer als auch eine angehörige Person eines Opfers nach OHG bezeichnen.

² Hilfe an Opfer von Straftaten, Bericht des Bundesamts für Justiz an den Bundesrat über den Vollzug und die Wirksamkeit der Opferhilfe (1993–1998), Bern 2000. PDF-Bericht

Der zweite Bereich betrifft die Entschädigungs- und Genugtungsgesuche an die Kantone. Die entsprechenden Daten werden dem BFS von den Entschädigungs- und Genugtuungsbehörden übermittelt, die pro Gesuch ein Formular ausfüllen.

Die Zahl der Entschädigungs- und Genugtuungsbehörden ist im Lauf der Zeit stabil geblieben. 2022 gab es 27 solcher Behörden, d. h. nahezu eine pro Kanton, wobei Thurgau über drei und Neuenburg über zwei verfügte. Nur Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden hatten keine Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde.

Zu den in diesem Bereich erhobenen Variablen gehören der Status der antragstellenden Person, ihr Geschlecht, Geburtsjahr und ihre Nationalitätenkategorie, die erlittene Straftat, sowie der Betrag der Entschädigungen (inkl. Vorschüsse) und Genugtuungen.

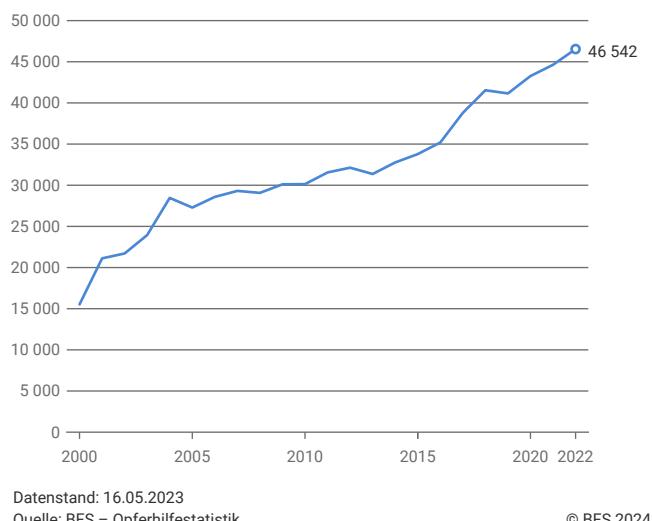
3 Entwicklung der Opferhilfe zwischen 2000 und 2022

3.1 Beratungen

3.1.1 Anzahl Beratungen

Die Zahl der Beratungen in den Opferhilfestellen ist seit 2000 nahezu linear gestiegen (G1). Nach dem ersten Jahr (+19%) sowie zwischen 2003 und 2004 (+19%) verzeichnete sie einen kräftigen Zuwachs. Anschliessend nahm sie um durchschnittlich 5% pro Jahr zu. Seit Beginn der Erhebung hat sich die Zahl der jährlichen Beratungen verdreifacht, von 15 521 im Jahr 2000 auf 46 542 im Jahr 2022. Im gesamten Beobachtungszeitraum wurden von den Opferhilfestellen 737 975 Beratungen gemeldet.

Entwicklung der Anzahl Beratungen, 2000–2022 G1



3.1.2 Erste Kontaktaufnahme und beratene Personen

Die erste Kontaktaufnahme gibt an, wer zum ersten Mal mit der Beratungsstelle Kontakt aufgenommen hat, um sie über den Fall zu informieren.

In rund der Hälfte aller Fälle erfolgte die erste Kontaktaufnahme durch das Opfer oder eine angehörige Person. Dieser Anteil hat seit 2000 leicht zugenommen, ebenso wie jener der Kategorie «Polizei/Justiz», der im Durchschnitt bei 22% liegt.

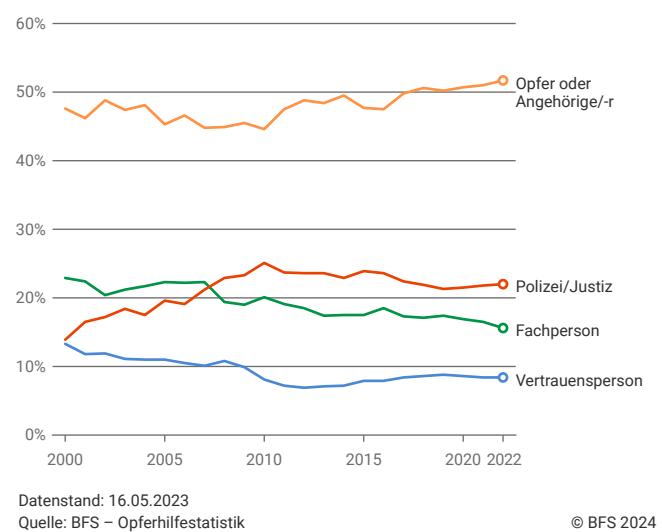
Personenkategorien bei der ersten Kontaktaufnahme

- *Opfer oder Angehörige/-r (Anspruchsberechtigte)*
- *Polizei/Justiz*: alle Personen, die für die Polizei, eine Strafuntersuchungsbehörde, die Staatsanwaltschaft oder für ein Gericht arbeiten.
- *Vertrauensperson*: alle Personen, die dem Opfer nahestehenden (Angehörige, Freunde und Freundinnen, Familienmitglieder) und für das Opfer (und nicht für sich selbst) um Beratung ersuchen.
- *Fachperson*: alle Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Opfer in Verbindung stehen, z. B. Ärztinnen, Psychiater oder Lehrpersonen.
- *andere*: alle Personen, die nicht in eine der aufgeführten Kategorien fallen.
- *unbekannt*

Bei den Kategorien «Fachperson» (19%) und «Vertrauensperson» (9%) war hingegen im Zeitverlauf ein leichter Rückgang zu beobachten (G2).

Als beratene Person gilt die Person, die im betreffenden Fall um Beratung ersucht hat. Eine Beratung kann sich an mehrere Personenkategorien richten.

Erste Kontaktaufnahme, 2000–2022 G2



Zwischen 2000 und 2022 war die beratene Person in 82% der Fälle das Opfer oder eine bzw. ein Angehöriger. Im Beobachtungszeitraum hat sich dieser Anteil erhöht (+11%), während derjenige der Vertrauenspersonen und der Fachpersonen gesunken ist.

Kategorien der beratenen Personen

- *Opfer oder Angehörige/-r (Anspruchsberechtigte)*
- *Vertrauensperson*: alle Personen, die dem Opfer nahestehen (Angehörige, Freunde und Freundinnen, Familienmitglieder) und für das Opfer (und nicht für sich selbst) um Beratung ersuchen.
- *Fachperson*: alle Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Opfer in Verbindung stehen, z. B. Ärztinnen, Psychiater oder Lehrpersonen.
- *andere*: alle Personen, die nicht in eine der aufgeführten Kategorien fallen.
- *unbekannt*

Werden diese Variablen zueinander in Beziehung gesetzt, zeigt sich, dass es sich bei 83% der beratenen Personen um die Anspruchsberechtigten «Opfer oder Angehörige/-r» handelt, wenn die erste Kontaktaufnahme durch ein Opfer, eine angehörige Person oder die Polizei/Strafverfolgung erfolgt ist. Wurde der erste Kontakt hingegen von einer Vertrauensperson aufgenommen, handelt es sich bei der beratenen Person lediglich in 38% der Fälle um die anspruchsberechtigte Person. Bei der ersten Kontaktaufnahme durch eine Fachperson liegt der entsprechende Anteil bei 45%. Somit lässt sich zum einen festhalten, dass die Opferhilfestellen nicht immer direkt das Opfer oder Angehörige beraten, zum anderen, dass die Person, die den Erstkontakt hergestellt hat, die Kategorie der beratenen Person beeinflusst. Das heisst: Die Opferhilfestellen leisten sowohl Unterstützung an Fachpersonen und Vertrauenspersonen als auch direkte Unterstützung an Anspruchsberechtigte.

3.1.3 Soziodemografische Merkmale der Anspruchsberechtigten

3.1.3.1 Status, Alter, Geschlecht, Nationalität und Wohnsitz

Status

In den allermeisten Beratungen ist das Opfer die anspruchsberechtigte Person im Sinne des OHG. Ihr Anteil ist seit 2000 mit durchschnittlich 84% nahezu unverändert geblieben. Auf die Kategorie «Opfer oder Angehörige/-r AFZFG¹» entfielen in den beiden ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes 9% bzw. 10% der Beratungen. Danach ging ihr Anteil rapide bis auf 2% im Jahr 2022 zurück. Die Anteile der Kategorien «Angehörige/-r» sowie «Opfer und Angehörige/-r» sind seit Beginn der Erhebung sehr stabil. Sie lagen bei durchschnittlich 7% bzw. 2%. Die Angehörigen machten folglich nur einen kleinen Teil der Anspruchsberechtigten aus.

¹ Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

Kategorien der Anspruchsberechtigten

- Opfer
- Angehörige/-r
- Opfer und Angehörige/-r
- Opfer oder Angehörige/-r AFZFG (seit 2017)
- unbekannt

Alter

Zwischen 2000 und 2022 war nahezu die Hälfte der Anspruchsberechtigten zum Zeitpunkt der Beratung zwischen 30 und 64 Jahre alt (G3). Im Jahr 2000 wurden 28% der Beratungen an minderjährigen Personen erbracht. 2022 machten sie lediglich noch 18% aus.

Da die Variable «Alter der anspruchsberechtigten Person zum Zeitpunkt der Straftat» erst 2010 eingeführt wurde, beziehen sich die folgenden Analysen nur auf die Jahre 2011 bis 2022. Im Durchschnitt stand ein Drittel der in den Opferhilfestellen durchgeföhrten Beratungen in Zusammenhang mit einer Person, die zum Zeitpunkt der Straftat minderjährig war. Dieser Anteil ist bis ins Jahr 2018 leicht gestiegen.

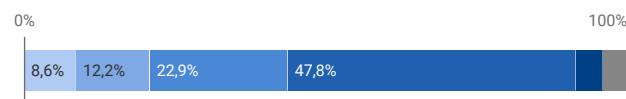
Alter der Anspruchsberechtigten

- < 10 Jahre
- 10–17 Jahre
- 18–29 Jahre
- 30–64 Jahre
- > 64 Jahre
- unbekannt

Beratungen nach Alter der anspruchsberechtigten Person zum Zeitpunkt der Beratung¹, 2000–2022

G3

■ < 10 Jahre ■ 10–17 Jahre ■ 18–29 Jahre ■ 30–64 Jahre
 ■ > 64 Jahre ■ Unbekannt



¹ Wegen Rundungsdifferenzen kann das Total leicht von 100% abweichen.

Datenstand: 16.05.2023
 Quelle: BFS – Opferhilfestatistik

© BFS 2024

Geschlecht

Bei den Beratungsfällen haben sich die Frauen- und Männeranteile der Anspruchsberechtigten im Beobachtungszeitraum kaum verändert. Der Frauenanteil lag bei durchschnittlich 73%.

Geschlecht der Anspruchsberechtigten

- männlich
- weiblich
- unbekannt

3.1.3.2 Typisches Profil der Anspruchsberechtigten

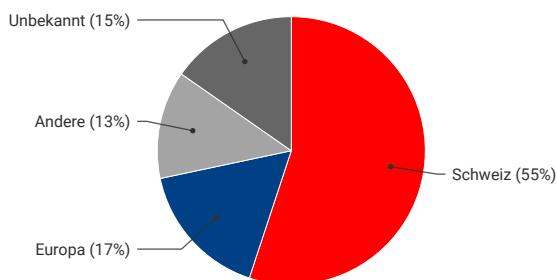
Bei den Beratungsfällen ist die Person, die Anspruch auf Opferhilfe hat, typischerweise ein weibliches Opfer mit Schweizer Staatsangehörigkeit, zwischen 30 und 64 Jahre alt und im Kanton, in dem die Beratung stattgefunden hat, wohnhaft.

Nationalität

Bei mehr als der Hälfte der Beratungsfälle waren die Anspruchsberechtigten Schweizerinnen und Schweizer (G 4). Ihr Anteil verringerte sich im Lauf der Jahre (–11% zwischen 2000 und 2022), während jener der europäischen Staatsangehörigen relativ stabil blieb (bei durchschnittlich 17%). Der Anteil der Kategorie «andere» nahm bis 2012 leicht zu (auf 17%), war bis 2015 wieder rückläufig und stabilisierte sich dann.

Nationalität der Anspruchsberechtigten

- Schweiz
- Europa
- andere
- unbekannt

Beratungen nach Nationalität der anspruchsberechtigten Person, 2000–2022**G4**

Datenstand: 16.05.2023

Quelle: BFS – Opferhilfestatistik

© BFS 2024

Wohnsitz

95% der Anspruchsberechtigten wohnten in der Schweiz, davon 84% im Kanton der Opferhilfestelle und 10% ausserhalb des Kantons. Obschon sich die Opfer und ihre Angehörigen an eine Beratungsstelle ihrer Wahl wenden können (Art. 15 Abs. 3 OHG), liessen sie sich überwiegend in einer Opferhilfestelle in ihrem Wohnkanton beraten.

Wohnsitz der Anspruchsberechtigten

- Schweiz
 - im Kanton der Opferhilfestelle
 - ausserhalb des Kantons der Opferhilfestelle
- Ausland
- unbekannt

3.1.3.3 Bivariate Analysen der soziodemografischen Merkmale

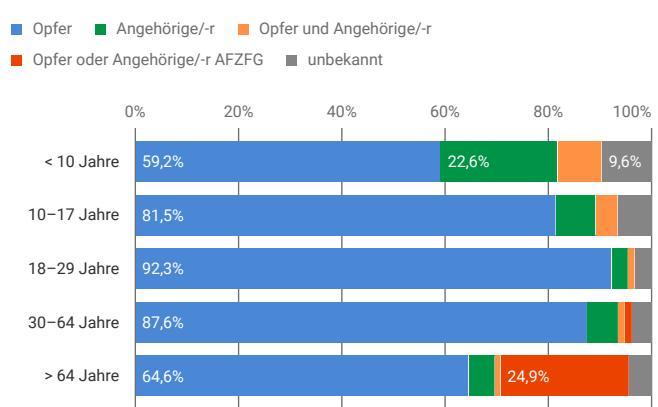
In diesem Kapitel werden bestimmte soziodemografische Variablen zueinander in Beziehung gesetzt, um die Zusammensetzung der Teilkategorien zu ermitteln und zu bestimmen, ob und inwiefern sie vom vorgängig beschriebenen allgemeinen Trend abweichen.

Berechtigtenstatus und Alter

Die Anspruchsberechtigten verteilten sich je nach Alterskategorie unterschiedlich auf die verschiedenen Status (G 5). Kinder unter 10 Jahren waren lediglich in 59% der Fälle Opfer, was 25% unter dem Durchschnitt aller Alterskategorien zusammengenommen liegt.

Die Gruppe der 18- bis 29-Jährigen bestand zu 92% aus Opfern (+8%).

Bei den Personen ab 64 Jahren deckte sich der Anteil der verschiedenen Anspruchsberechtigten bis 2016 mit dem allgemeinen Trend. Zwischen 2017 und 2022 sank der Anteil der Kategorie «Opfer» auf 42%, was auf die neue Kategorie «Opfer oder Angehörige/-r AFZFG» zurückzuführen ist, auf die in diesen Jahren 51% der Beratungen in dieser Altersgruppe entfielen. Da die Opfer AFZFG statistisch neu kategorisiert wurden, kann davon ausgegangen werden, dass ein Teil von ihnen sich bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2017 in einer Opferhilfestelle beraten liess. Besonders ausgeprägt war die Verschiebung im Jahr 2017, als Opfer lediglich 31% und Opfer AFZFG 65% ausmachten. Ab 2019 war der Anteil der Opfer AFZFG wieder rückläufig. 2022 beliefen sich die Anteile der «Opfer» auf 67% und jene der «Opfer oder Angehörige/-r AFZFG» auf 22%.

Status der Anspruchsberechtigten nach Alter zum Zeitpunkt der Beratung, 2000–2022**G5**

Datenstand: 16.05.2023

Quelle: BFS – Opferhilfestatistik

© BFS 2024

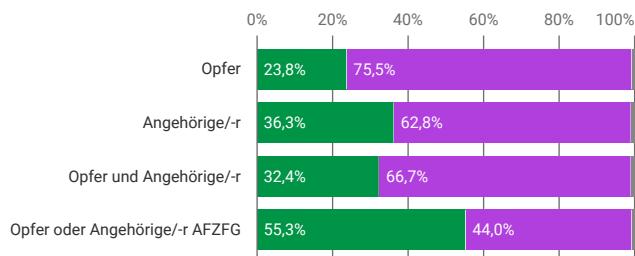
Berechtigtenstatus und Geschlecht

Wird die Geschlechterverteilung in den einzelnen Kategorien der Anspruchsberechtigten betrachtet, zeigt sich, dass Frauen in den Kategorien «Angehörige/-r» (63%) und «Opfer und Angehörige» (67%) im Vergleich zum allgemeinen Trend leicht übervertreten sind. In der Kategorie «Opfer oder Angehörige/-r AFZFG» beträgt der Frauenanteil lediglich 44%. Es handelt sich um die einzige Kategorie, in der die Männer in der Mehrheit sind (G6).

Status der Anspruchsberechtigten nach Geschlecht, 2000–2022

G6

■ Männlich ■ Weiblich ■ Unbekannt



Datenstand: 16.05.2023

Quelle: BFS – Opferhilfestatistik

© BFS 2024

Berechtigtenstatus und Nationalität

Werden die Nationalitäten nach Berechtigtenstatus betrachtet, weicht nur die Kategorie «Opfer oder Angehörige/-r AFZFG» vom allgemeinen Trend ab. Dort betrafen 96% der Beratungen Schweizer Opfer, d. h. 41% mehr als im Durchschnitt.

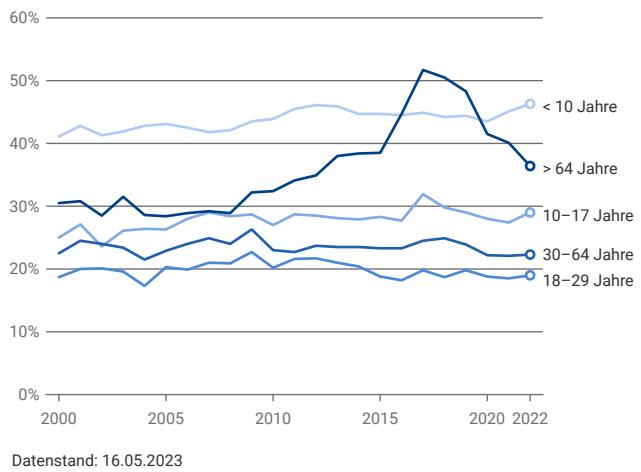
Alter und Geschlecht der Anspruchsberechtigten

Die Kategorie der Personen ab 64 Jahren weist einen relativ tiefen durchschnittlichen Frauenanteil auf, wodurch sie sich von den anderen Alterskategorien unterscheidet. Zudem entwickelte sie sich im Zeitverlauf anders als die anderen Alterskategorien (G7), was vermutlich in der Inkraftsetzung des AFZFG im Jahr 2017 begründet liegt. Diese hat zu einem Anstieg der Beratungen von männlichen Opfern oder Angehörigen AFZFG geführt. Die Kategorie der unter 10-Jährigen umfasst ebenfalls vergleichsweise wenige weibliche Opfer und Angehörige (55%). Demgegenüber sind Frauen bei den 18- bis 29-Jährigen mit 79% stark vertreten, leicht stärker als im allgemeinen Durchschnitt.

Zum Zeitpunkt der Straftat waren 67% der minderjährigen Opfer und 75% der erwachsenen Opfer weiblich.

Entwicklung des Anteils Männer nach Alter zum Zeitpunkt der Beratung, 2000–2022

G7



Datenstand: 16.05.2023

Quelle: BFS – Opferhilfestatistik

© BFS 2024

Alter und Nationalität der Anspruchsberechtigten

In 55% aller Opferberatungen waren die Anspruchsberechtigten Schweizerinnen und Schweizer. In der Alterskategorie der Personen ab 64 Jahren lag dieser Anteil mit 81% deutlich höher.

Betrachtet man das Alter zum Zeitpunkt der Straftat kombiniert mit der Nationalität, so waren 64% der zum Zeitpunkt der Tatbegehung minderjährigen Opfer Schweizer Staatsangehörige. Bei den zum Zeitpunkt der Straftat volljährigen Personen lag dieser Anteil bei 49%.

3.1.4 Informationen der beratenen Person zur mutmasslichen Täterschaft

Um die Alterskategorie und das Geschlecht der mutmasslichen Täterschaft zu bestimmen, wurden nur Beratungen berücksichtigt, die Straftaten mit einer einzigen mutmasslichen Täterin bzw. einem einzigen mutmasslichen Täter betreffen. Sind mehrere Täterinnen oder Täter involviert, kann deren genaue Anzahl nicht mit Sicherheit ermittelt werden und es ist auch nicht möglich, die einzelnen Merkmale zu differenzieren. Daher lassen sich auch keine zuverlässigen Berechnungen zu den Anteilen pro Altersklasse oder Geschlecht anstellen. Aus diesem Grund wurden Fälle mit mehreren Täterinnen und Tätern, die eine Minderheit der Beratungen ausmachen (11%), und Fälle mit einer unbekannten Anzahl Täterinnen und Tätern (12%) ausgeklammert. Ebenfalls nicht in den folgenden Analysen berücksichtigt wurden die Beratungen nach AFZFG.

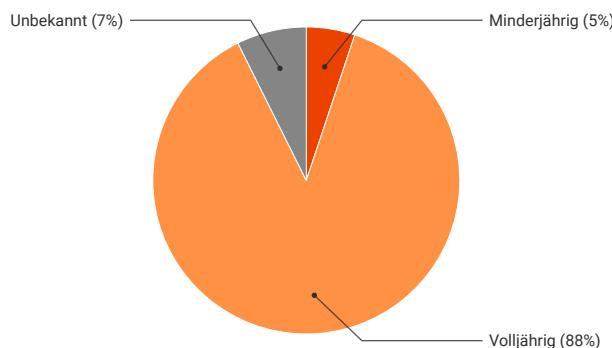
3.1.4.1 Alter

Die Variable des Alters der mutmasslichen Täterin bzw. des mutmasslichen Täters wurde 2010 in den Fragebogen aufgenommen, d. h. die ersten Analysen waren 2011 möglich. Die Kategorie «volljährig» verzeichnete bis 2015 einen Anstieg um 11% und blieb dann bis 2022 stabil. Zwischen 2011 und 2022 waren 88% der mutmasslichen Täterinnen bzw. Täter erwachsen (G8).

Alterskategorien der mutmasslichen Täterin bzw. des mutmasslichen Täters

- minderjährig
- volljährig
- unbekannt

Beratungen nach Alter der mutmasslichen Täterin oder des mutmasslichen Täters, 2000–2022 G8



Datenstand: 16.05.2023
Quelle: BFS – Opferhilfestatistik

© BFS 2024

3.1.4.2 Geschlecht

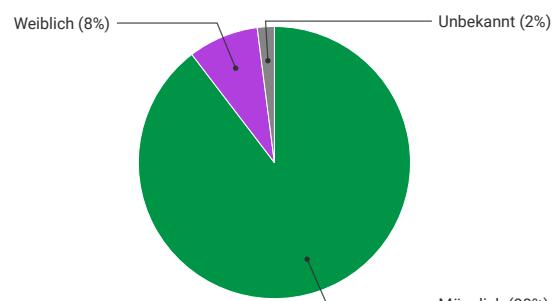
Mit einem durchschnittlichen Anteil von 90% betraf die grosse Mehrheit der Beratungen in Opferhilfestellen seit 2000 einen mutmasslichen Täter (G9). Der Männeranteil ist im Lauf der Jahre leicht gesunken.

Geschlecht der mutmasslichen Täterin bzw. des mutmasslichen Täters

- männlich
- weiblich
- unbekannt

Beratungen nach Geschlecht der mutmasslichen Täterin oder des mutmasslichen Täters, 2000–2022

G9



Datenstand: 16.05.2023
Quelle: BFS – Opferhilfestatistik

© BFS 2024

3.1.4.3 Beziehung zwischen Opfer und mutmasslicher Täterschaft

2010 wurden die Antwortmöglichkeiten in Bezug auf die Beziehung zwischen Opfer und mutmasslicher Täterschaft geändert, weshalb das Jahr aus Datenqualitätsgründen nicht berücksichtigt wurde. Bis und mit 2010 umfasste die Kategorie «Familie, Verwandtschaft» sämtliche familiären und partnerschaftlichen Beziehungen, seither ist sie in vier neue Antwortmöglichkeiten unterteilt: «Ehepartner/-innen oder Partner/-innen», «Ehepartner/-innen oder Partner/-innen in Trennungsphase», «ehemalige Ehepartner/-innen oder Partner/-innen» sowie «Familie, Verwandtschaft». «Familie, Verwandtschaft» bezeichnet seither alle familiären Beziehungen ausserhalb von Paarbeziehungen (z. B. Vater/Mutter, Sohn/Tochter).

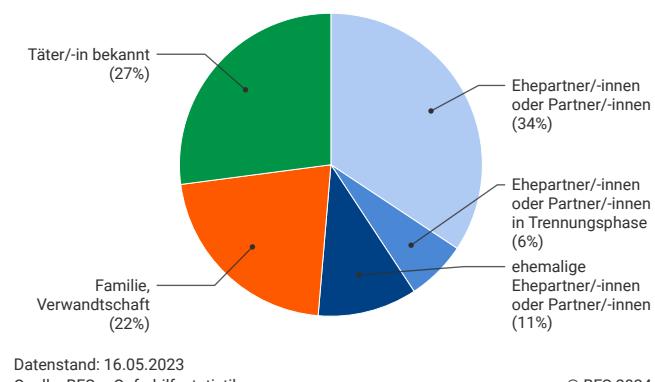
Art der Beziehung

- «Ehepartner/-in oder Partner/-in»: bestehende Ehe bzw. Partnerschaft (seit 2011).
- «Ehepartner/-innen oder Partner/-innen in Trennungsphase»: Eheleute bzw. Partnerinnen und Partner, bei denen eine Person ausdrücklich die Absicht erklärt hat, sich zu trennen (seit 2011).
- «ehemalige Ehepartner/-innen oder Partner/-innen»: Trennungsphase ist zu Ende, die Partnerinnen und Partner leben getrennt und es finden keine täglichen Kontakte mehr statt.
- *Familie, Verwandtschaft*:
 - bis 2010: alle familiären Beziehungen, inkl. Paarbeziehungen
 - seit 2011: alle familiären Beziehungen ausserhalb von Paarbeziehungen
- *Täter/-in bekannt*: Opfer und mutmassliche Täterin bzw. mutmasslicher Täter kennen sich, sie verbindet allerdings keine familiäre Beziehung oder Paarbeziehung (z. B. Freunde, Nachbarinnen, Kollegen).

In den meisten Fällen kannten sich die mutmassliche Täterin oder der mutmassliche Täter und das Opfer vor der Straftat. Zwischen 2000 und 2022 war das bei 73% der Beratungen der Fall. Bis ins Jahr 2009 fielen 76% davon in die Kategorie «Familie, Verwandtschaft». Dieser Anteil hat sich im Lauf der Jahre leicht erhöht.

Im Zeitraum von 2011 bis 2022 betrafen durchschnittlich 34% dieser Beziehungen die Kategorie «Familie, Verwandtschaft», 24% «Ehepartner/-innen oder Partner/-innen», 9% «ehemalige Ehepartner/-innen oder Partner/-innen» und 6% «Ehepartner/-innen oder Partner/-innen in Trennungsphase». Das heisst: Wenn eine Beziehung zwischen Opfer und mutmasslicher Täterin oder mutmasslichem Täter bestand, war sie in knapp der Hälfte der Fälle partnerschaftlicher Natur (aktuelle Partnerschaft, in Trennung oder getrennt). Grafik G10 zeigt die Verteilung der verschiedenen Beziehungen im Jahr 2022.

Beziehung zwischen Opfer und Täterschaft, 2022 G10



3.1.5 Straftaten

3.1.5.1 Art der Straftaten und bivariate Analysen

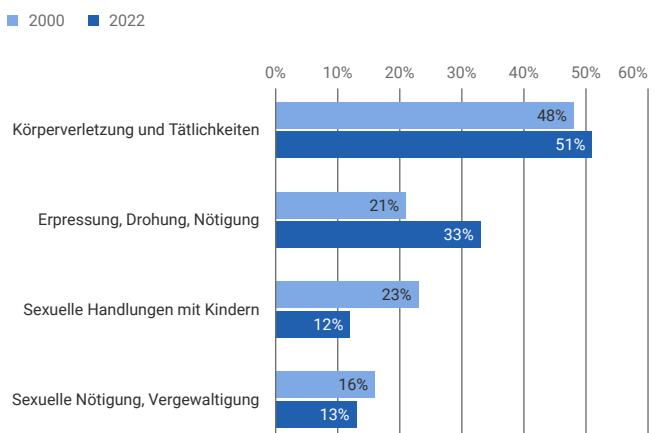
Für diese Publikation wurden bestimmte Straftaten in Straftatengruppen zusammengefasst. Die Einzelheiten dazu finden Sie im folgenden Kasten. Ferner wird darauf hingewiesen, dass Anspruchsberechtigte Opfer oder Angehörige von Opfern mehrerer Straftatengruppen sein können, sich die Beratung also auf mehrere Straftaten beziehen kann. Pro Beratung waren durchschnittlich 1,3 verschiedene Straftatengruppen betroffen.

In Grafik G11 sind die vier in den Beratungen meistgenannten Straftatengruppen sowie ihr jeweiliger Anteil in den Jahren 2000 und 2022 aufgeführt. Es sind dies «Körperverletzung und Täglichkeiten»², «Erpressung, Drogung, Nötigung», «sexuelle Handlungen mit Kindern» sowie «sexuelle Nötigung, Vergewaltigung». Dabei zeigt sich, dass der Anteil die Beratungen in Zusammenhang mit Straftaten gegen die sexuelle Integrität im Zeitverlauf abgenommen hat.

Kategorien der möglichen Straftaten

- *Tötung (inkl. versuchte Tötung und solche im Strassenverkehr): Artikel 111–117 StGB.*
- *Körperverletzung und Täglichkeiten (inkl. im Strassenverkehr): Artikel 122, 123, 125 und 126 StGB.*
- *Raub: Artikel 140 StGB.*
- *Erpressung, Drogung, Nötigung: Artikel 156, 180 und 181 StGB.*
- *Menschenhandel: Artikel 182 StGB.*
- *Andere Straftaten gegen die Freiheit: Artikel 183–185 StGB.*
- *Sexuelle Handlungen mit Kindern: Artikel 187 StGB.*
- *Sexuelle Handlungen mit Abhängigen: Artikel 188, 191–193 StGB.*
- *Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung: Artikel 189 und 190 StGB.*
- *Förderung der Prostitution: Artikel 195 StGB.*
- *Andere Straftaten gegen die sexuelle Integrität: Artikel 194 und 198 StGB.*
- *Entziehen von Minderjährigen: Artikel 220 StGB.*
- *Verbreiten menschlicher Krankheiten: Artikel 231 StGB.*
- *Andere Straftaten gemäss StGB.*
- *Unklar*

Meistgenannte Straftaten bei den Beratungen, 2000 und 2022 G11



² inkl. Körperverletzung und Täglichkeiten im Strassenverkehr.

Bivariate Analysen

Betraf die Beratung eine Straftat der Kategorien «Körperverletzung und Täglichkeiten» oder «Erpressung, Drohung, Nötigung», hatten 89% der Anspruchsberechtigten den Status «Opfer». In Fällen von «sexueller Nötigung, Vergewaltigung» lag dieser Anteil bei 90%. Bei «sexuellen Handlungen mit Kindern» waren lediglich 81% der Anspruchsberechtigten das Opfer.

Beratungen in Zusammenhang mit der Straftat «Erpressung, Drohung, Nötigung» betrafen zu 83% weibliche Anspruchsberechtigte; das sind 10% mehr als im Durchschnitt. In Fällen von «sexuellen Handlungen mit Kindern» waren 78% weibliche Anspruchsberechtigte, bei «sexueller Nötigung, Vergewaltigung» waren es sogar 91% (+18%), was teilweise mit der aktuellen Definition der Vergewaltigung im Strafgesetzbuch (Art. 190 StGB) zusammenhängt. Bei Beratungen bezüglich «Körperverletzung und Täglichkeiten» lag der Frauanteil mit 69% leicht unter dem Durchschnitt.

In Zusammenhang mit «Körperverletzung und Täglichkeiten» sowie «Erpressung, Drohung, Nötigung» war der Anteil minderjähriger Anspruchsberechtigter niedriger als der Durchschnitt, dafür waren die 30- bis 64-Jährigen stärker vertreten. Wie zu erwarten waren bei «sexuellen Handlungen mit Kindern» die Anspruchsberechtigten unter 18 Jahren deutlich häufiger vertreten (+30% gegenüber dem Durchschnitt). Unterdurchschnittlich im Vergleich zu den Personen zwischen 10 und 29 Jahren ist der Anteil der Anspruchsberechtigten unter 10 Jahren (-5%), zwischen 30 und 64 Jahren (-8%) und ab 65 Jahren (-3%).

Der Anteil der Schweizer Staatsangehörigen lag bei den Straftaten «Körperverletzung und Täglichkeiten» 8% sowie bei «Erpressung, Drohung und Nötigung» 9% unter dem Durchschnitt, wohingegen er bei «sexuellen Handlungen mit Kindern» (19% über dem Durchschnitt) und «sexueller Nötigung, Vergewaltigung» den Gesamtdurchschnitt überstieg (8% über dem Durchschnitt).

Tabelle T1 zeigt die durchschnittlichen Anteile nach Straftat und verschiedenen soziodemografischen Variablen im Vergleich zum allgemeinen Trend.

Durchschnittliche Prozentsätze von 2000 bis 2022 nach Straftat und Gesamtmittel

T1

	Gesamtdurchschnitt	Körperverletzung und Täglichkeiten	Erpressung, Drohung, Nötigung	Sexuelle Handlungen mit Kindern	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
Berechtigtenstatus					
Opfer	84%	89%	89%	81%	90%
Angehörige/-r	7%	5%	6%	10%	5%
Opfer und Angehörige/-r	3%	2%	4%	5%	3%
Opfer oder Angehörige/-r AFZFG	2%	4%	2%	4%	1%
Geschlecht der anspruchsberechtigten Person					
männlich	26%	31%	17%	20%	8%
weiblich	73%	69%	83%	78%	91%
Alter der anspruchsberechtigten Person (zum Zeitpunkt der Beratung)					
< 10 Jahre	9%	7%	6%	21%	4%
10–17 Jahre	12%	9%	8%	30%	16%
18–29 Jahre	23%	23%	24%	19%	37%
30–64 Jahre	48%	54%	57%	26%	40%
> 64 Jahre	5%	5%	3%	2%	1%
Nationalität der anspruchsberechtigten Person					
Schweiz	55%	48%	47%	75%	64%
Europa	17%	20%	22%	8%	14%
andere	13%	17%	18%	5%	11%

Quelle: BFS – Opferhilfestatistik

© BFS 2024

3.1.5.2 Ort und Jahr der Straftatbegehung

Bei 91% der Straftaten, die Gegenstand einer Beratung waren, wurde als Ort der Tatbegehung die Schweiz genannt. Dieser hohe Prozentsatz lässt sich damit erklären, dass Opferhilfe gewährt wird, wenn die Straftat in der Schweiz begangen wurde (Art. 3 OHG) und bei im Ausland verübten Straftaten nur in wenigen Ausnahmefällen das Recht auf Opferhilfe geltend gemacht werden kann (Art. 17 OHG). Er nahm bis ins Jahr 2011 um 10% zu und ging dann bis 2022 wieder um mehrere Prozentpunkte zurück. In 79% der Fälle lag der Ort der Tatbegehung im gleichen Kanton wie die Beratungsstelle. Zwischen 2000 und 2005 erhöhte sich dieser Anteil (+11%), blieb dann bis 2013 stabil und sank anschliessend wieder schrittweise.

Ort der Straftatbegehung

- alle Kantone
- Ausland
- unbekannt

Die erste Beratung erfolgte meist im gleichen Jahr wie die erste Straftatbegehung (Durchschnitt: 39%), wobei dieser Anteil zwischen 2011 und 2022 rückläufig war. Das Jahr der letzten Straftat deckte sich in der Hälfte der Fälle mit dem Jahr der Beratung. Bei diesen beiden Variablen war der Anteil der fehlenden Werte jedoch sehr hoch. Im Jahr 2000 fehlte die Angabe, wann die erste und die letzte Straftat begangen wurde, bei 71% der Beratungen. 2022 waren es nur noch halb so viele, das heisst die Datenlage für diese beiden Variablen hat sich deutlich verbessert.

3.1.5.3 Straftathäufigkeit

Die Straftathäufigkeit gibt an, ob die Straftat ein einziges Mal («einmalige Tat») oder während eines bestimmten Zeitraums mehrmals («wiederholte Tatbegehung») begangen wurde. Auf die Art der bei einer Beratung genannten Straftaten hat diese Variable keinen Einfluss. Auch wenn eine Beratung mehrere Straftaten betrifft, kann es sein, dass die einzelnen Straftaten jeweils nur einmal begangen wurden. In diesem Fall ist die Person zwar mehreren Straftatengruppen zum Opfer gefallen, aber jeder Straftat nur einmal. Genauso gut kann es sein, dass nur eine Straftatenkategorie genannt wird, diese aber mehrmals an derselben Person verübt wurde.

Die Häufigkeit der Straftaten, die Gegenstand der Beratungen waren, hat sich im Zeitverlauf kaum verändert. In der Hälfte der Beratungen nannte das Opfer eine wiederholte Tatbegehung.

Bei den einmaligen Taten handelte es sich im Wesentlichen um «Körperverletzung und Täglichkeiten» (43%), «Körperverletzung im Strassenverkehr» (16%), «sexuelle Nötigung, Vergewaltigung» (15%) sowie «Erpressung, Drohung, Nötigung» (13%). Im Durchschnitt wurde in 81% der Fälle eine einzige Straftatengruppe genannt, in 14% waren es zwei.

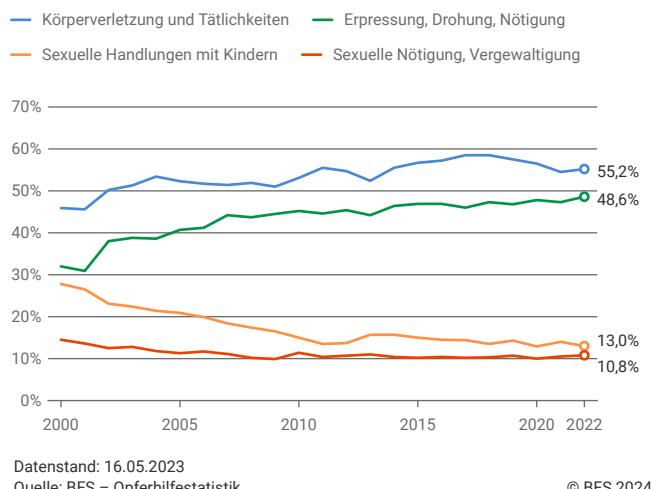
Kategorien der Straftathäufigkeit

- einmalige Tat
- wiederholte Tatbegehung
- unbekannt

Wurde eine Straftat mehrmals begangen, handelte es sich am häufigsten um «Körperverletzung und Täglichkeiten» (54%), «Erpressung, Drohung, Nötigung» (44%), «sexuelle Handlungen mit Kindern» (16%) und «sexuelle Nötigung, Vergewaltigung» (11%). Der Anteil dieser beiden ersten Straftatkategorien hat im Lauf der Jahre zugenommen, während die beiden letzten zurückgegangen sind (G12). Die wiederholte Straftatbegehung betraf in 59% der Beratungen eine einzige Straftatengruppe und in 31% der Fälle zwei Straftatengruppen.

Entwicklung der Straftaten bei wiederholter Tatbegehung, 2000–2022

G12



Datenstand: 16.05.2023
Quelle: BFS – Opferhilstatistik

© BFS 2024

Zwischen der einmaligen Tat und der wiederholten Tatbegehung bestehen sowohl in Bezug auf die Opfer als auch auf die Täterschaft soziodemografische Unterschiede.

Zum einen wurde in 99% der Fälle, die Opfer oder Angehörige AFZFG betreffen, eine wiederholte Tatbegehung genannt.

Zum anderen variiert der Männer- und der Frauenanteil je nach Straftathäufigkeit stark. Beratungen aufgrund einer einmaligen Tat betrafen im Durchschnitt zu 59% weibliche Opfer, bei wiederholter Straftatbegehung waren es 83%. Folglich betrafen Beratungen aufgrund einer einmaligen Straftat häufiger Männer als solche aufgrund einer mehrmals begangenen Straftat. 77% der einmaligen Straftaten wurden von einem Mann verübt, während der Männeranteil bei einer wiederholten Straftatbegehung dem generellen Trend entspricht (90%).

Auch die Zahl der mutmasslichen Täterinnen und Täter ist von der Straftathäufigkeit abhängig. In 73% der Beratungen mit einer einmalig begangenen Straftat gab es nur eine Täterin oder einen Täter, bei den mehrfach begangenen Straftaten betrug der entsprechende Anteil 86%.

Schliesslich unterscheidet sich je nach Straftathäufigkeit auch die Beziehung zwischen Opfer und Täterschaft. Bei einer einmaligen Straftat kannten sich das Opfer und die mutmassliche Täterin oder der mutmassliche Täter lediglich in 46% der Beratungen, in 25% der Fälle war diese Beziehung familiärer Natur. Bei einer wiederholten Straftatbegehung bestand in 94% der Beratungen eine Beziehung und der Anteil der familiären Beziehungen lag bei 47%. Opfer kennen die mutmassliche Täterin oder den mutmasslichen Täter somit häufiger, wenn sie eine Straftat mehrmals erlitten haben.

3.1.6 Strafverfahren

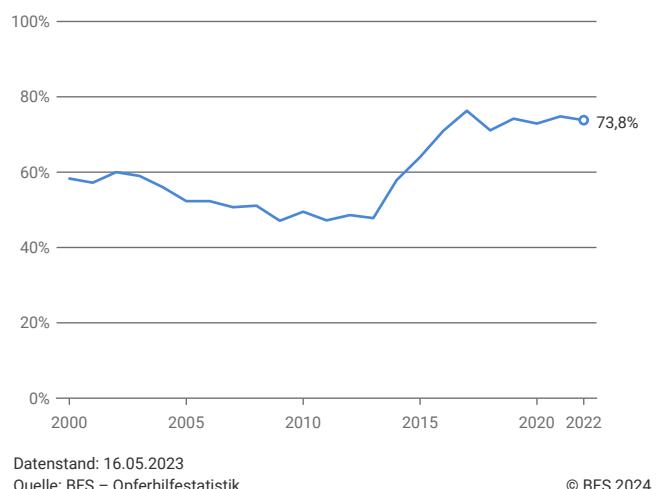
Auf dem Formular kann angegeben werden, ob die Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Gericht) ein Ermittlungs- oder Untersuchungsverfahren eingeleitet haben und falls ja, ob dies auf Veranlassung des Opfers – bei Minderjährigen die Eltern oder die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter – erfolgt ist. Bis 2003 war der Anteil der Beratungen ohne Strafverfahren höher als jener mit Strafverfahren, 2004 kehrte sich dieser Trend um (G13). 2022 lief bei 44% der Beratungen ein Strafverfahren. Drei Viertel der Strafverfahren wurden eingeleitet, weil das Opfer Anzeige erstattet hatte. Zwischen 2000 und 2011 verringerte sich dieser Anteil,

anschliessend nahm er wieder zu (G14). Die Annahme, dass sich der Anteil der Anzeigen durch das Opfer im Gleichschritt mit dem Anteil der laufenden Strafverfahren verändert, hat sich nicht bestätigt. Im Zeitraum, in dem der Anteil der Beratungen mit Strafverfahren gestiegen ist (2000 bis 2011), war jener der aufgrund einer Anzeige des Opfers eröffneten Strafverfahren rückläufig.

Strafverfahren durch Anzeige des Opfers,

2000–2022

G14



3.1.7 Art der Leistungen

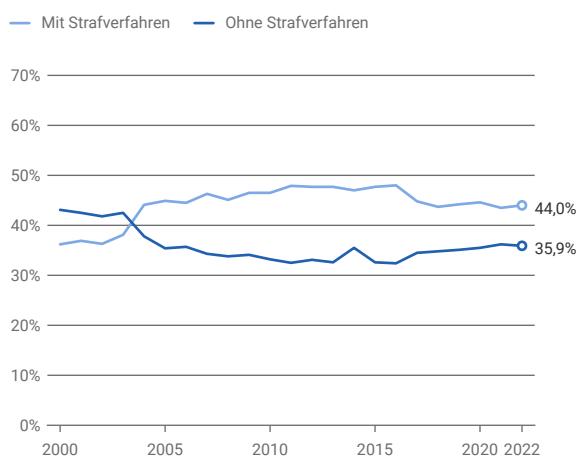
Eine Opferhilfestelle kann einem Opfer oder einer Angehörigen Person im Rahmen einer Beratung mehrere Hilfe- und Unterstützungsleistungen erbringen. In bestimmten Fällen kann es sich auch um Vermittlungsleistungen («vermittelt an Dritte») handeln, d. h., anspruchsberechtigte Person wurde an eine Fachperson verwiesen, unabhängig davon, ob es bzw. sie daraufhin mit dieser wirklich Kontakt aufgenommen hat.

Pro Beratung wurden durchschnittlich 2,4 verschiedene Leistungen erbracht. Gut drei Viertel der Leistungen erfolgten durch die Opferhilfestellen, beim Rest handelte es sich um Vermittlungsleistungen. Der Anteil der von den Beratungsstellen erbrachten Leistungen hat seit 2000 leicht zugenommen.

Im Jahr 2000 wurden von den Beratungsstellen bzw. Dritten am häufigsten psychologische Hilfe (58% bzw. 20%), juristische Hilfe (43% bzw. 23%) und soziale Hilfe (37% bzw. 8%) geleistet. 2022 war die juristische Hilfe die häufigste von Beratungsstellen erbrachte Leistung (66%), der Anteil der anderen Leistungen verringerte sich hingegen. Massnahmen zum Schutz des Kindes und medizinische Hilfe folgten nicht dem gleichen Trend wie die anderen Leistungen. Sie wurden im Jahr 2000 zu 45% bzw. 27% von den Opferhilfestellen erbracht, während es bei den anderen Leistungen 65% bis 100% waren. Alle diese Anteile haben sich im Lauf der Jahre erhöht, besonders markant war der Anstieg bei der von den Beratungsstellen geleisteten medizinischen Hilfe im Zeitraum von 2000 bis 2022 (G15).

Beratungen nach Einleitung eines Strafverfahrens, 2000–2022

G13

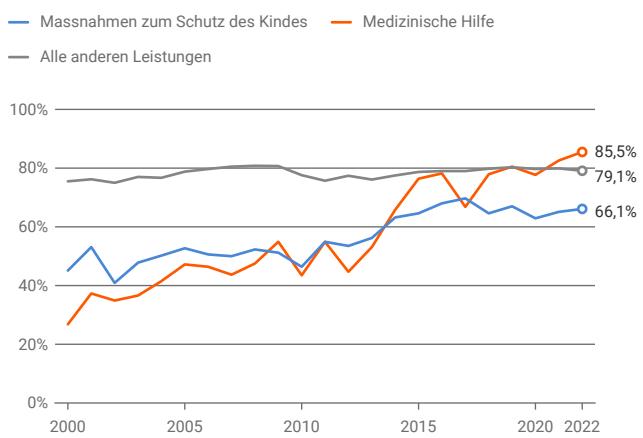


Liste der angebotenen Leistungen

- **Juristische Hilfe:** allgemeine Informationen zur Opferhilfe und zu Zivil- und Strafverfahren, Unterstützung bei solchen Verfahren, allgemeine Rechtsberatung sowie Beratung in Bezug auf Versicherung, Entschädigung und Genugtuung.
- **Massnahmen zum Schutz des Kindes:** Zusammenarbeit mit den Vormundschaftsbehörden und Pflegefamilien.
- **Materielle Hilfe:** Abgabe von Kleidern, Grundnahrungsmitteln, Bargeld oder Gutscheinen.
- **Schutz und Unterkunft:** von der Beratungsstelle selbst erbrachte oder extern erfolgte Unterbringung (Hotel, B&B, Unterkunftscenter von Dritten).
- **Medizinische Hilfe:** Hilfe, die eine Ärztin oder ein Arzt der Beratungsstelle oder bei Hospitalisierung die Ärzteschaft des Spitals leistet, sowie Hilfe einer externen Ärztin oder eines externen Arztes.
- **Psychologische Hilfe:** psychologische Unterstützung, die für die betreuten Opfer (oder Angehörigen) ambulant, stationär oder im Rahmen von Telefongesprächen geleistet wird. Dazu gehören auch Situationen, in denen das Opfer (oder die Angehörigen) an einen Therapeuten oder eine Institution verwiesen wird.
- **Soziale Hilfe:** Unterstützung, die bei administrativen Anlässen oder bei Gesuchen um finanzielle Beihilfen geleistet wird.
- **Andere:** z. B. Selbstverteidigungskurse oder Interventionen einer Person, um ein Opfer bzw. eine angehörige Person mit Sprachproblemen zu unterstützen.

Eigenleistungen der Beratungsstellen, 2000–2022

G15



Datenstand: 16.05.2023
Quelle: BFS – Opferhilfestatistik

© BFS 2024

3.1.8 Finanzierung

Opfern oder ihren Angehörigen kann eine finanzielle Soforthilfe gewährt werden, damit sie die dringendsten Bedürfnisse decken können, oder auch eine längerfristige Hilfe, die solange erbracht wird, bis die Konsequenzen der Straftat so weit wie möglich behoben oder kompensiert sind. Im Durchschnitt handelte es

sich bei 75% der Finanzierungshilfen um eine Soforthilfe, wobei dieser Anteil im Betrachtungszeitraum zugenommen hat und im Jahr 2022 bei 87% lag. Hierbei ist zu beachten, dass nicht jede Beratung zu einer Finanzhilfe führt. Durchschnittlich wird in jeder zweiten Beratung eine Finanzhilfe gewährt.

Liste der angebotenen Finanzierungshilfen

- Anwaltskosten
- Medizinische Kosten
- Kosten für nichtmedizinische Therapie
- Kosten für Notunterkunft
- Kosten für Schutzmassnahmen
- Transportkosten
- Finanzielle Überbrückungshilfe
- Übersetzungskosten
- Andere Kosten

Sowohl 2000 als auch 2022 wurden mit der Soforthilfe und der längerfristigen Hilfe am häufigsten Anwaltskosten, Kosten für Notunterkunft und Kosten für nichtmedizinische Therapie finanziert, wobei alle drei Kategorien einen Rückwärtstrend verzeichneten. Zu Beginn der Erhebung wurde bei 41% der Beratungen eine finanzielle Soforthilfe zugesprochen, 2022 waren es noch 36%. Längerfristige Hilfe erfolgte im Jahr 2000 bei 13% der Beratungen, im Jahr 2022 nur noch bei 6%.

Notunterkünfte wurden zu 82% von Frauen in Anspruch genommen, zu 31% von Minderjährigen und zu 62% von ausländischen Staatsangehörigen. Bei der mutmasslichen Täterschaft handelte es sich in 91% der Fälle um eine einzige Person und in 95% der Fälle um einen Mann. Zudem kannten sich das Opfer und die mutmassliche Täterin oder der mutmassliche Täter in 96% der Fälle. Zwischen 2011 und 2022 befanden sich 72% von ihnen in einer Paarbeziehung (bestehende Beziehung, in Trennungsphase oder ehemalige Beziehung). Tabelle T2 zeigt die verschiedenen Anteile im Vergleich zum allgemeinen Trend der Beratungen.

Vergleich bestimmter Variablen für Notunterkunft mit der allgemeinen Tendenz, Durchschnitt zwischen 2000 und 2022

T2

	Allgemeine Tendenz	Notunterkunft
weibliches Opfer	73%	82%
minderjährige Opfer	21%	31%
ausländisches Opfer	30%	62%
mutmassliche Einzeltäterin oder mutmasslicher Einzeltäter	77%	91%
mutmasslicher Täter (Männer)	90%	95%
Beziehung zwischen Opfer und Täter/-in	73%	96%
Partnerschaft zwischen dem Opfer und der mutmasslichen Täterin oder dem mutmasslichen Täter ¹	49%	72%

¹ Da es diese Variable erst seit 2011 gibt, wurde der Mittelwert für diese Kategorie von 2011 bis 2022 berechnet.

3.2 Entschädigungen und Genugtuungen

Das Opfer einer Straftat und seine Angehörigen haben Anspruch auf eine Entschädigung für den erlittenen Schaden infolge Beeinträchtigung oder Tod des Opfers. Opferrechtlich relevant ist ein Schaden, wenn er sich konkret finanziell auswirkt und es im Rahmen der Entschädigung primär um die Vergütung von Kosten geht, die unabhängig davon anfallen, ob das Opfer zur Verarbeitung der Straftat Hilfe in Anspruch nimmt oder nicht.³

Opfer und seine Angehörigen haben zudem Anspruch auf eine Genugtuung, wenn die Schwere der Beeinträchtigung und die besonderen Umstände es rechtfertigen. Damit soll das körperliche, psychische und seelische Leiden des Opfers und/oder Angehörigen abgegolten werden, unabhängig von dessen finanzieller Situation. Zuständig für die Entschädigungen und Genugtuungen ist im Allgemeinen der Kanton, in dem die Straftat begangen wurde.

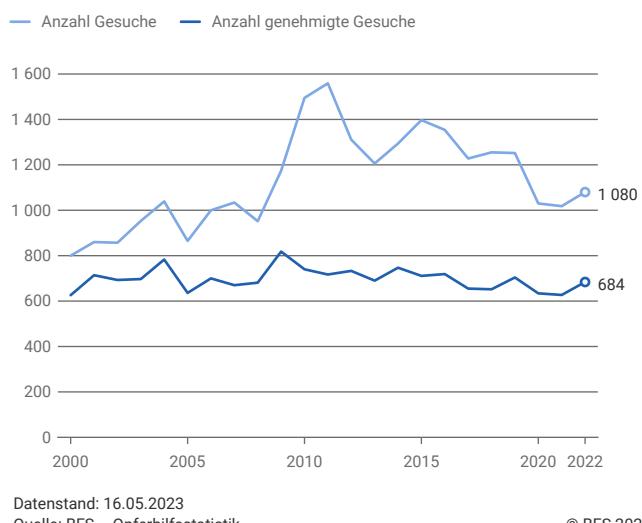
3.2.1 Gesuche und Beträge

Seit Beginn der Statistik haben die kantonalen Behörden 26 013 Entschädigungsgesuche bearbeitet, 62% davon wurden genehmigt. Die Kantone haben Opfern oder ihren Angehörigen seither insgesamt 181 Millionen Franken zugesprochen. 134 592 624 Franken wurden als Genugtuung und 46 518 493 als Entschädigung (inkl. Vorschüsse) ausgezahlt.

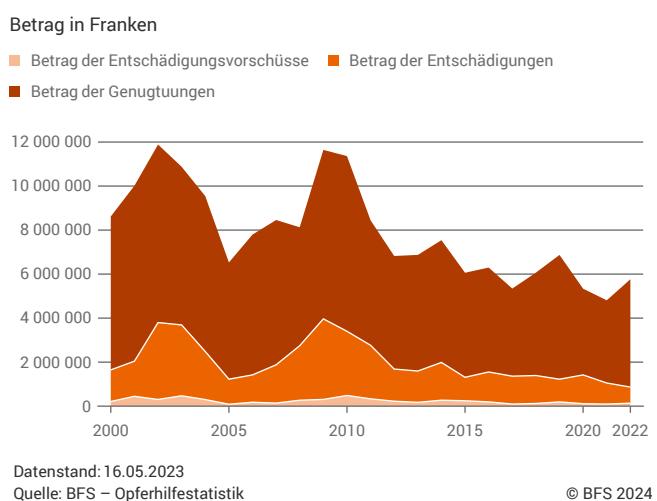
Grafik G16 zeigt die Entwicklung der Anzahl Entschädigungs- und Genugtuungsgesuche seit 2000 sowie die zugesprochenen Beträge. Ein Blick auf die Zeitreihe zeigt einen Anstieg der jährlichen Anzahl Gesuche. Sie erreichte 2011 mit 1559 Gesuchen einen Höchststand. Seither ist der allgemeine Trend rückläufig. Die Zahl der genehmigten Gesuche hat sich hingegen über die Jahre hinweg kaum verändert. Wie aus der Grafik ersichtlich ist, wurde trotz der gestiegenen Anzahl der Gesuche nicht mehr Gesuchen stattgegeben. Folglich ist der Anteil der genehmigten Gesuche im Zeitverlauf zurückgegangen (von 78% im Jahr 2000 auf 63% im Jahr 2022).

Grafik G17 bildet die Entwicklung der entrichteten Beträge für Entschädigungsvorschüsse, Entschädigungen und Genugtuungen im Lauf der Jahre ab. Ein Vergleich zwischen den Grafiken G16 und G17 verdeutlicht die Trends bei den Gesuchen und zugesprochenen Beträgen. Bis 2010 war der für Entschädigungsvorschüsse, Entschädigungen und Genugtuungen ausbezahlte Gesamtbetrag trotz der geringen Anzahl der genehmigten Gesuche hoch. Ab 2010 nahm er deutlich ab und erreichte 2021 den Tiefstand seit Beginn der Erhebung. Zum Vergleich: In den Jahren 2000 und 2021 wurde zwar praktisch gleich vielen Gesuchen stattgegeben (626 bzw. 627), 2000 mit 8,6 Millionen Franken aber deutlich mehr Geld zugesprochen als 2021 mit 4,9 Millionen Franken. Der Rückgang beläuft sich somit auf 44%. 2022 nahm jedoch sowohl die Zahl der genehmigten Gesuche als auch der Gesamtbetrag der Entschädigungen und Genugtuungen wieder zu. Vermutlich hängen die sinkenden Beträge mit der im

Gesuche und genehmigte Gesuche, 2000–2022 G16



Beträge der Entschädigungsvorschüsse, Entschädigungen und Genugtuungen, 2000–2022 G17



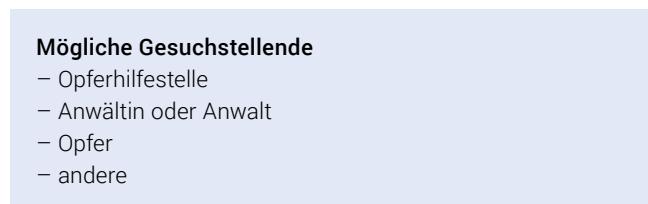
Jahr 2009 in Kraft getretenen OHG-Revision zusammen. Im revisierten Gesetz sind die Höchstbeträge für Genugtuungen festgelegt. Sie liegen bei 70 000 Franken für das Opfer und bei 35 000 für Angehörige. Außerdem wurde die Frist für die Einreichung des Gesuchs von zwei auf fünf Jahre nach der Straftat oder nach Kenntnis der Straftat verlängert.

Der Medianbetrag der Genugtuungen sank im Zeitraum 2000–2016 von 7000 auf 3500 Franken, blieb danach bis 2021 unverändert und stieg 2022 wieder auf 4000 Franken an. Der Medianwert der Entschädigungen hingegen schwankte im Lauf der Jahre und nahm insgesamt zu (von 2310 Franken im Jahr 2000 auf 3750 Franken im Jahr 2022).

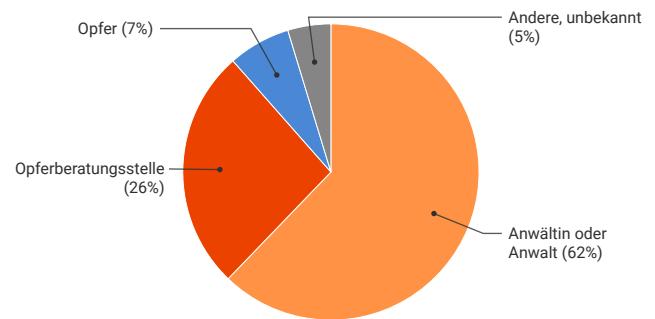
³ Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) (2010) https://ch-sodk.s3.eu-west-1.amazonaws.com/media/files/SODK_Empf_Opferhilfe_d_Web_sw_def.pdf

3.2.2 Einreichung des Gesuchs

Die Mehrheit der Entschädigungs- und Genugtuungsgesuche wurde von einer Anwältin oder einem Anwalt eingereicht (62%). Von den Opferhilfestellen stammten 26% und von den Opfern selbst 7% (G18). Der Anteil der von einer Anwältin oder einem Anwalt gestellten Gesuche verringerte sich zwischen 2000 und 2022 leicht. Umgekehrt nahmen die von einer Opferhilfestedelle eingereichten Gesuche um 6% zu.



Einreichen des Gesuchs, 2000–2022 G18



Datenstand: 16.05.2023
Quelle: BFS – Opferhilfestatistik

© BFS 2024

Die Gesuche von Anwältinnen bzw. Anwälten und Opferhilfestellen wurden im Zeitraum 2000–2022 in etwa gleich häufig angenommen, nämlich zu durchschnittlich 65%. Demgegenüber war der Anteil der genehmigten Gesuche, die von den Opfern eingereicht wurden, bis 2011 rückläufig (19%) und erhöhte sich anschliessend schrittweise bis auf 50% im Jahr 2022.

Interessanterweise waren 79% der Entschädigungs- und Genugtuungsbeträge auf das Gesuch einer Anwältin oder eines Anwalts zurückzuführen, 19% auf das einer Opferhilfestedelle und 5% auf das eines Opfers. Bei der Berechnung der pro Kategorie

ausbezahlten durchschnittlichen Entschädigungs- und Genugtuungsbeträge hat sich herausgestellt, dass diese bei Gesuchen von Anwältinnen oder Anwälten höher ausfielen als bei Gesuchen von Opferhilfestellen oder Opfern. Zwischen 2000 und 2022 wurden bei Gesuchen von Anwältinnen und Anwälten durchschnittlich 13 529 Franken zugesprochen, bei jenen von Opfern 9276 Franken und bei jenen von Opferhilfestellen 7974 Franken.

3.2.3 Soziodemografische Variablen der Gesuchstellenden

3.2.3.1 Status, Alter, Geschlecht, Nationalität und Wohnsitz

Status

Werden die Gesuche nach Status der oder des Gesuchstellenden aufgeschlüsselt, fällt auf, dass 88% der im Jahr 2022 gestellten Gesuche von Opfer stammten – 12% mehr als im Jahr 2000.

Status der Gesuchstellenden

- Opfer
- Angehörige/-r
- Opfer und Angehörige/-r

Im Jahr 2000 wurden 69% des Gesamtbetrags aller Entschädigungen und Genugtuungen einem Opfer gewährt. Dieser Anteil hat sich im Lauf der Jahre leicht erhöht. Der Restbetrag ging hauptsächlich an Angehörige (2000: 30%), diesmal bei rückläufigem Trend (2022: 12%). Interessant dabei ist, dass der durchschnittliche Betrag pro genehmigtes Gesuch bei den Opfern halb so hoch ausfiel wie bei den Angehörigen (G20), obwohl Opfer einen deutlich höheren Anteil am Gesamtbetrag der ausgerichteten Entschädigungs- und Genugtuungszahlungen erhielten (G19). Im Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2022 wurden einem Opfer rund 9000 Franken und einer angehörigen Person rund 23 000 Franken zugesprochen.

Gesamtbetrag der Entschädigungen und Genugtuungen nach Status der gesuchstellenden Person, 2000–2022

G19

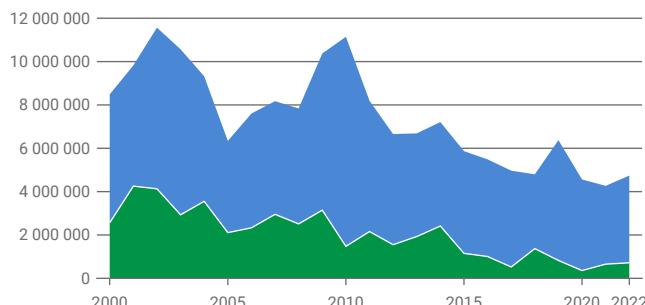
Betrag in Franken



Angehörige/-r



Opfer



Datenstand: 16.05.2023

Quelle: BFS – Opferhilfestatistik

© BFS 2024

Durchschnittlicher Betrag pro genehmigtes Gesuch nach Status der gesuchstellenden Person, 2000–2022

G20

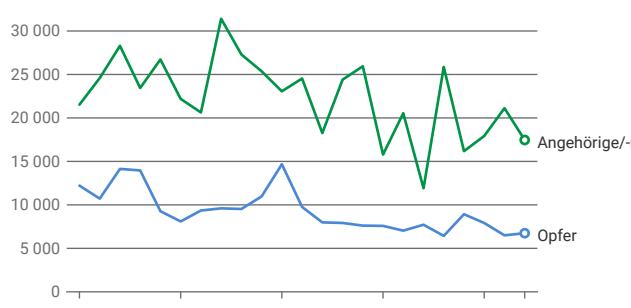
Betrag in Franken



Angehörige/-r



Opfer



Datenstand: 16.05.2023

Quelle: BFS – Opferhilfestatistik

© BFS 2024

Alter

In Bezug auf das Alter der Gesuchstellenden ist festzuhalten, dass die Anteile der Kategorien «< 10 Jahre», «10–17 Jahre» und «> 64 Jahre» im Zeitverlauf leicht zurückgegangen sind, jene der 18- bis 29-Jährigen und der 30- bis 64-Jährigen hingegen zwischen 2000 und 2022 zugenommen haben. Auf letztere Kategorie entfielen im Durchschnitt 50% der Gesuche. An zweiter Stelle folgen die 18- bis 29-Jährigen mit 27%. Die unter 10-Jährigen erhielten im Durchschnitt einen leicht höheren Betrag als die anderen Alterskategorien.

Alter der Gesuchstellenden

- < 10 Jahre
- 10–17 Jahre
- 18–29 Jahre
- 30–64 Jahre
- > 64 Jahre
- unbekannt

Geschlecht

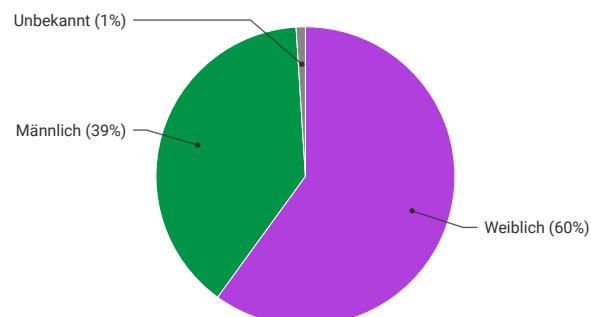
60% der Entschädigungs- oder Genugtuungsgesuche wurden von Frauen eingereicht (G 21).

Geschlecht der Gesuchstellenden

- männlich
- weiblich
- unbekannt

Gesuche nach Geschlecht der gesuchstellenden Person, 2000–2022

G21



Datenstand: 16.05.2023

Quelle: BFS – Opferhilfestatistik

© BFS 2024

Nationalität

Differenziert nach Nationalität der Gesuchstellenden lässt sich festhalten, dass der Anteil der Schweizerinnen und Schweizer im Beobachtungszeitraum leicht gesunken ist. Machten sie im Jahr 2000 rund 57% aus, waren es im Jahr 2022 nur noch 51%. Schweizer Staatsangehörige erhielten zudem durchschnittlich 11 000 Franken pro Gesuch, ausländische Staatsangehörige rund 14 000 Franken.

Nationalität der Gesuchstellenden

- Schweiz
- Ausland
- unbekannt

Wohnsitz

Der Wohnsitz der gesuchstellenden Person lag grossmehrheitlich in der Schweiz, was in erster Linie darauf zurückzuführen ist, dass Entschädigungen und Genugtuungen von Gesetzes wegen nur gewährt werden, wenn die Straftat in der Schweiz begangen wurde (Art. 3 Abs. 2 OHG). Im Jahr 2000 stammten 91% der Gesuche von einer in der Schweiz wohnhaften Person, bis ins Jahr 2022 nahm dieser Anteil um einige Prozentpunkte zu.

Wohnsitz der Gesuchstellenden

- Schweiz
- Ausland
- unbekannt

3.2.3.2 Profil der gesuchstellenden Person

Anhand der vorgängig beschriebenen Merkmale lässt sich das Profil der Personen erstellen, die ein Entschädigungs- oder Genugtuungsgesuch stellen. Es handelt sich um ein weibliches Opfer mit Schweizer Staatsangehörigkeit zwischen 30 und 64 Jahren und mit Wohnsitz in der Schweiz. Personen mit diesem Profil erhielten durchschnittlich 11 000 Franken pro genehmigtes Gesuch.

Dieses Profil deckt sich zwar grösstenteils mit jenem der Anspruchsberechtigten der Beratungen, einen bedeutenden Unterschied gibt es aber dennoch. In beiden Fällen sind die Frauen in der Mehrzahl, ihr Anteil variiert jedoch. Bei den Beratungen waren 73% der Opfer Frauen, bei den Entschädigungs- und Genugtuungsgesuchen lediglich 60%. Das heisst: Männer reichen häufiger Entschädigungs- oder Genugtuungsgesuche ein, als dass sie Anspruchsberechtigte einer Beratung in einer Opferhilfestelle sind.

3.2.3.3 Bivariate Analysen der soziodemografischen Merkmale

In diesem Kapitel werden einige soziodemografische Merkmale zueinander in Beziehung gesetzt, um die Zusammensetzung der Teilkategorien zu ermitteln und allfällige Unterschiede gegenüber den oben beschriebenen allgemeinen Trends zu eruieren. Nachfolgend sind nur die Fälle mit Abweichungen aufgeführt.

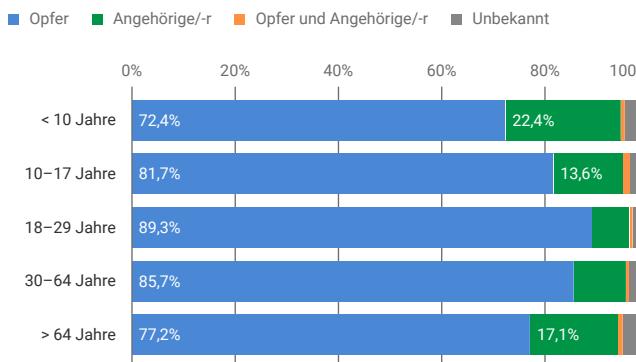
Status der gesuchstellenden Person

Der Status der gesuchstellenden Person variiert je nach Alter (G 22). Verglichen mit dem allgemeinen Trend sind die Opfer bei den unter 10-Jährigen und den über 64-Jährigen untervertreten, bei den 19- bis 29-Jährigen hingegen leicht übervertreten. Diese Unterschiede werden von der Kategorie «Angehörige/-r» nahezu ausgeglichen: Sie nimmt bei den unter 10-Jährigen und den über 64-Jährigen zu und bei den 19- bis 29-Jährigen ab.

Eine weitere Abweichung ist beim Wohnort auszumachen. In der Kategorie «Angehörige/-r» wohnten 83% der Gesuchstellenden in der Schweiz, 11% weniger als im Gesamtdurchschnitt.

Status der gesuchstellenden Person nach Alterskategorie, 2000–2022

G 22



Datenstand: 16.05.2023

Quelle: BFS – Opferhilfestatistik

© BFS 2024

Alter der gesuchstellenden Person

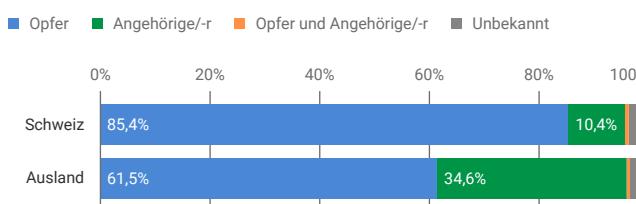
Je nach Alter ist die Verteilung des Status und der Nationalität unterschiedlich. Diese weicht hauptsächlich in den Kategorien «10–17 Jahre» und «> 64 Jahre» vom allgemeinen Trend ab. Dort ist der Anteil der Schweizerinnen und Schweizer 6% bzw. 16% höher.

Wohnort der gesuchstellenden Person

Der Status der gesuchstellenden Person ist je nach Wohnort sehr unterschiedlich (G 23). Wohnt sie im Ausland, handelt es sich in 35% der Fälle um eine Angehörige oder einen Angehörigen. Dieser Anteil liegt 23% über dem allgemeinen Trend.

Status der gesuchstellenden Person nach Wohnsitz, 2000–2022

G 23



Datenstand: 16.05.2023

Quelle: BFS – Opferhilfestatistik

© BFS 2024

3.2.4 Straftaten

In diesem Abschnitt werden nur die Fälle berücksichtigt, bei denen sich das Entschädigungs- und/oder Genugtuungsgesuch auf eine einzige Straftat bezieht (69% aller Fälle). So kann vermieden werden, dass die Beträge, die bei Gesuchen in Zusammenhang mit mehreren Straftaten gewährt wurden, doppelt gezählt werden. Allerdings liegen die aufgeführten Beträge dadurch etwas unter den tatsächlich ausbezahlten Beträgen.

Kategorien der möglichen Straftaten

- *Tötung (inkl. versuchte Tötung und solche im Strassenverkehr): Artikel 111–117 StGB.*
- *Körperverletzung und Täglichkeiten (inkl. im Strassenverkehr): Artikel 122, 123, 125 und 126 StGB.*
- *Raub: Artikel 140 StGB.*
- *Erpressung, Drohung, Nötigung: Artikel 156, 180 und 181 StGB.*
- *Menschenhandel: Artikel 182 StGB.*
- *Andere Straftaten gegen die Freiheit: Artikel 183–185 StGB.*
- *Sexuelle Handlungen mit Kindern: Artikel 187 StGB.*
- *Sexuelle Handlungen mit Abhängigen: Artikel 188, 191–193 StGB.*
- *Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung: Artikel 189 und 190 StGB.*
- *Förderung der Prostitution: Artikel 195 StGB.*
- *Andere Straftaten gegen die sexuelle Integrität: Artikel 194 und 198 StGB.*
- *Entziehen von Minderjährigen: Artikel 220 StGB.*
- *Verbreiten menschlicher Krankheiten: Artikel 231 StGB.*
- *Andere Straftaten gemäss StGB.*
- *Unklar*

3.2.4.1 Entschädigungs- und Genugtuungsgesuche und ihre Beträge

In den folgenden Analysen liegt der Fokus auf den fünf Straftatengruppen, die bei den Entschädigungs- und Genugtuungsgesuchen am häufigsten genannt wurden. Sie waren Gegenstand von 93% der Entschädigungsgesuche, von 88% der Genugtuungsgesuche und von 91% der Gesuche um Entschädigungsvorschüsse.

Die bei diesen Straftatengruppen gewährten Beträge folgen logischerweise dem gleichen Trend, d. h., sie verringerten sich im Lauf der Zeit (G24).

Entschädigungen

Ein Grossteil der Entschädigungsgesuche stand in Zusammenhang mit einer «Körperverletzung oder Täglichkeiten» (durchschnittlich 49%). Dieser Anteil erhöhte sich im Jahr 2006 (+17%) und blieb dann bis 2020 stabil, bevor er wieder auf den Stand von 2000 sank. An zweiter bis fünfter Stelle folgten «Tötungsdelikte» (21%), «Raub» (8%), «sexuelle Nötigung, Vergewaltigung» (8%) und «sexuelle Handlungen mit Kindern» (6%). Der Anteil der Entschädigungsgesuche wegen «sexueller Handlungen mit Kindern» verringerte zwischen 2000 und 2022 stark (-15%).

Einzig die bei Tötungsdelikten gewährten Beträge weichen vom allgemeinen Trend der Gesuche ab. Für diese Straftat wurde ein Drittel des Gesamtbetrags aller Entschädigungen entrichtet, obwohl die entsprechenden Gesuche nur 17% aller Gesuche ausmachten.

Entschädigungsvorschüsse

55% der Gesuche um Entschädigungsvorschüsse standen in Zusammenhang mit der Straftat «Körperverletzung und Täglichkeiten». 23% betrafen «Tötungsdelikte» und 7% «Raub», «Sexuelle Nötigung», «Vergewaltigung» sowie «sexuelle Handlungen mit Kindern» waren bei den Gesuchen um Vorschüsse nur schwach vertreten (4% bzw. 3%). Die Anteile dieser Gesuche variierten von Jahr zu Jahr stark.

Genugtuungen

Die Genugtuungsgesuche stehen grösstenteils mit den gleichen Straftatengruppen in Zusammenhang wie die Gesuche um Vorschüsse. «Körperverletzung und Täglichkeiten» machten 40% der Genugtuungsgesuche aus, «Tötungsdelikte» 17%, «sexuelle Handlungen mit Kindern» 12% und «sexuelle Nötigung, Vergewaltigung» ebenfalls 12%. Bei den Gesuchen wegen «sexueller Handlungen mit Kindern» ist ein deutlicher Rückwärtstrend zu beobachten (-13% zwischen 2000 und 2022). 7% der Gesuche betrafen den Straftatbestand «Raub».

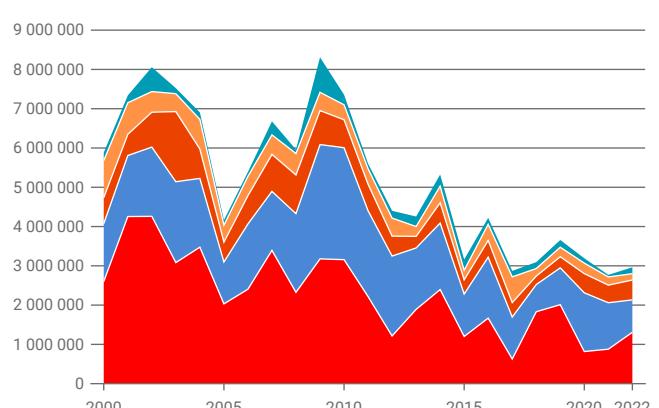
44% des Gesamtbetrags wurden wegen «Tötungsdelikten» zugesprochen, obwohl diese lediglich 17% der Gesuche ausmachten. Umgekehrt entfielen 22% des Gesamtbetrags auf «Körperverletzungen und Täglichkeiten», die 40% aller Genugtuungsgesuche stellten.

Beträge der Entschädigungen und Genugtuungen nach Straftat, 2000–2022

G24

Betrag in Franken

■ Tötung	■ Körperverletzung und Täglichkeiten
■ Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung	■ Sexuelle Handlungen mit Kindern
■ Raub	



Datenstand: 16.05.2023

Quelle: BFS – Opferhilfestatistik

© BFS 2024

Genehmigte Gesuche

Die genehmigtem Gesuche lassen sich ebenfalls nach Straftatgruppe differenzieren. 81% der Gesuche in Zusammenhang mit «Raub» wurden gutgeheissen, gegenüber 75% bei «Tötungsdelikten», 62% bei «Körperverletzung und Täglichkeiten», 61% bei «sexueller Nötigung, Vergewaltigung» und 58% bei «sexuellen Handlungen mit Kindern».

3.2.4.2 Gewährte Durchschnittsbeträge pro genehmigtes Gesuch

Die Berechnung des pro Entschädigungs- oder Genugtuungsge- such gewährten Betrags in den einzelnen Straftatkategorien hat ergeben, dass dieser im Lauf der Jahre generell leicht zurückgegangen ist. Tabelle T3 zeigt die verschiedenen Beträge sowie den Anteil der genehmigten Gesuche für diese Straftatengruppen.

Entschädigungen

Zwischen 2000 und 2022 wurden pro Entschädigungsgesuch wegen «Tötungsdelikten» durchschnittlich 17 991 Franken zu- gesprochen. Bei «Körperverletzung und Täglichkeiten» waren es 11 351 Franken, bei «sexueller Nötigung, Vergewaltigung» 9909 Franken, bei Raub 8527 Franken und bei «sexuellen Handlungen mit Kindern» 4610 Franken.

Genugtuungen

Bei den Genugtuungen belief sich der durchschnittlich ausbezahlte Betrag wegen «Tötungsdelikten» auf 22 304 Franken, wegen «sexueller Nötigung, Vergewaltigung» auf 9691 Franken, wegen «sexuellen Handlungen mit Kindern» auf 7495 Franken, wegen «Körperverletzung und Täglichkeiten» auf 4898 Franken und wegen «Raub» auf 4442 Franken.

Entschädigungsvorschüsse

Vorschüsse für Entschädigungen wurden bei «sexueller Nötigung, Vergewaltigung» in Höhe von durchschnittlich 10 133 Franken pro Gesuch ausgerichtet. Bei «Tötungsdelikten» waren es 9248 Franken, bei «Körperverletzung und Täglichkeiten» 8686 Franken, bei «sexuellen Handlungen mit Kindern» 7708 Franken und bei «Raub» 3911 Franken.

3.2.4.3 Bivariate Analysen

In diesem Kapitel werden einige Variablen zueinander in Beziehung gesetzt, um die Zusammensetzung der Teilkategorien zu ermitteln und allfällige Unterschiede gegenüber den oben beschriebenen allgemeinen Trends zu eruieren. Nachfolgend sind nur die Fälle mit Abweichungen aufgeführt.

Bei «Tötungsdelikten» hatte die gesuchstellende Person in 82% der Fälle den Status «Angehörige/-r», in allen anderen der obengenannten Straftatengruppen hingegen zu mehr als 90% den Status «Opfer».

Bei «Tötungsdelikten», «Körperverletzung und Täglichkeiten» sowie «Raub» stellten nahezu gleich viele Männer wie Frauen ein Gesuch. Einzig bei «versuchter Tötung» sowie bei «Körperverletzung und Täglichkeiten» waren Männer in der Mehrheit. Bei allen anderen Straftaten wurden 80% der Gesuche von Frauen gestellt, bei «sexueller Nötigung, Vergewaltigung» und «Menschenhandel» übersteigt der Frauenanteil sogar 90%. Straftatenübergreifend stammten 60% der Gesuche von Frauen.

Bei «sexuellen Handlungen mit Kindern» waren 52% der Gesuchstellenden minderjährig, wobei sich dieser Anteil im Zeitverlauf stark verringert hat. Im Jahr 2000 wurden 77% der Entschädigungs- und Genugtuungsgesuche von Minderjährigen gestellt, im Jahr 2022 lediglich noch 43%. In der Straftatengruppe «sexuelle Nötigung, Vergewaltigung» waren die Gesuchstellenden in der Hälfte der Fälle zwischen 18 und 29 Jahre alt.

Gemessen am allgemeinen Trend stammten in den Straftatengruppen «Raub» (+9%), «sexuelle Handlungen mit Kindern» (+17%) und «sexuelle Nötigung, Vergewaltigung» (+11%) etwas mehr Gesuche von Schweizer Staatsangehörigen.

Schliesslich wurde in allen obengenannten Straftatenkategorien die Mehrheit der Entschädigungs- und Genugtuungsversuche von einer Anwältin oder einem Anwalt eingereicht. Im allgemeinen Durchschnitt war dies bei 62% der Gesuche der Fall. Bei Gesuchen wegen eines «Tötungsdelikts» lag dieser Anteil höher (83%), bei jenen wegen «Raub» leicht tiefer (50%).

Entschädigungen und Genugtuungen nach Straftat

T3

	Körperverletzung und Täglichkeiten	Tötung	Raub	Sexuelle Handlungen mit Kindern	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
genehmigte Gesuche	62%	75%	81%	58%	61%
durchschnittlicher Betrag pro genehmigtes Gesuch – Entschädigungen (Fr.)	11 351	17 991	8 527	4 610	9 909
durchschnittlicher Betrag pro genehmigtes Gesuch – Genugtuungen (Fr.)	4 898	22 304	4 442	7 495	9 691
durchschnittlicher Betrag pro genehmigtes Gesuch – Entschädigungsvorschüsse (Fr.)	8 686	9 248	3 911	7 708	10 133

3.2.5 Strafverfahren

In diesem Abschnitt werden die Entschädigungs- und Genugtuungsgesuche und ihre Beträge dazu in Beziehung gesetzt, ob ein Strafverfahren eingeleitet wurde oder nicht.

Mögliche Strafverfahrenskategorien

- ja
- nein
- unbekannt

Zwischen 2000 und 2022 lief in Verbindung mit 80% der Entschädigungs- und Genugtuungsgesuche ein Strafverfahren. Das sind deutlich mehr als im Durchschnitt der Beratungen, bei denen lediglich in 45% der Fälle ein Strafverfahren eingeleitet wurde.

Zudem unterscheidet sich der Anteil der genehmigten Gesuche deutlich, je nachdem, ob ein Strafverfahren eröffnet wurde oder nicht. Mit Strafverfahren wurden 69% der Gesuche genehmigt, ohne Strafverfahren lediglich 37% (G25).

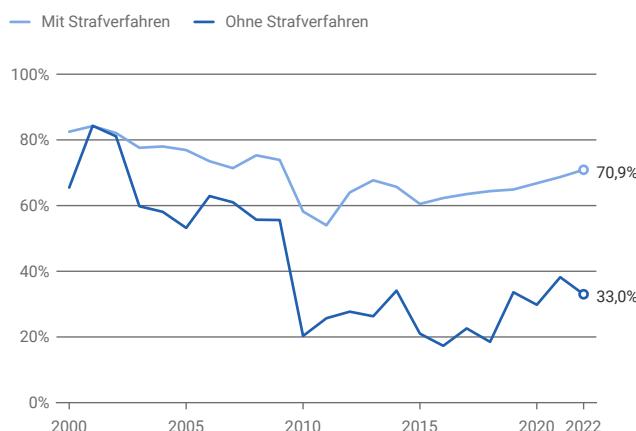
Ferner fällt auf, dass 86% der Entschädigungs- und Genugtuungsbeträge bei Fällen mit laufendem Strafverfahren gewährt wurden.

Bei der Berechnung des durchschnittlichen Betrags pro Gesuch für die beiden Kategorien zeigen sich zwei Trends. In den Jahren 2000 bis 2009 wurde ohne Strafverfahren im Durchschnitt ein deutlich höherer Betrag ausgerichtet als mit Strafverfahren (über 7000 Franken mehr pro Gesuch). In der zweiten Hälfte des Beobachtungszeitraums kehrte sich der Trend um: Die Gesuchstellenden, bei denen ein Strafverfahren im Gang war, erhielten rund 800 Franken mehr als solche ohne Strafverfahren. Insgesamt wurden zwischen 2000 und 2022 mit Strafverfahren durchschnittlich 10 855 Franken und ohne Strafverfahren 14 613 Franken gewährt.

Diese Ergebnisse lassen den Schluss zu, dass Gesuche ohne Strafverfahren seltener genehmigt werden als jene mit Strafverfahren, bei genehmigten Gesuchen ohne Strafverfahren aber höheren Beträge zugesprochen werden.

Genehmigte Gesuche nach Einleitung eines Strafverfahrens, 2000–2022

G25



Datenstand: 16.05.2023
Quelle: BFS – Opferhilfestatistik

© BFS 2024

4 Schlussfolgerung

Beratungen

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Zahl der Beratungen seit Beginn der Erhebung im Jahr 2000 stetig gestiegen ist. Sie hat sich von 15 521 im Jahr 2000 auf 46 542 im Jahr 2022 erhöht. In den 23 untersuchten Jahren wurden insgesamt 737 975 Beratungen erbracht.

Bei den Personen mit Anspruch auf Opferhilfe handelte es sich mehrheitlich um weibliche Opfer zwischen 30 und 64 Jahren mit Schweizer Staatsangehörigkeit und Wohnsitz im Beratungskanton.

Die Täterschaft war in 90% der Fälle männlich und volljährig.

Das Opfer und die mutmassliche Täterin oder der mutmassliche Täter kannten sich in 73% der Beratungen. Zwischen ihnen bestand in drei Vierteln der Fälle eine partnerschaftliche, familiäre oder verwandtschaftliche Beziehung.

Die bei den Beratungen meistgenannten Straftatengruppen waren «Körperverletzung und Täglichkeiten». Bei 45% der Beratungen lief ein Strafverfahren, das in 61% der Fälle durch Anzeige des Opfers eingeleitet wurde.

Die Opfer oder Angehörigen wurden am häufigsten durch psychologische, juristische und soziale Hilfe unterstützt. Drei Viertel der Leistungen wurden von den Beratungsstellen selbst erbracht, für den Rest wurden die Personen an Dritte verwiesen.

Eine Finanzhilfe wurde durchschnittlich in der Hälfte der Beratungen gewährt, meist für Anwaltskosten, Notunterkunft, und nichtmedizinische Therapie.

Entschädigungen und Genugtuungen

Die Entschädigungs- und Genugtuungsgesuche sind bis 2011 angestiegen, anschliessend schrittweise gesunken. Zwischen 2000 und 2022 wurden 26 013 Gesuche verzeichnet, 62% davon wurde stattgegeben.

Im gleichen Zeitraum haben die Kantone den Opfern und ihren Angehörigen über 181 Millionen Franken ausgerichtet, 134 592 624 Franken wurden als Genugtuung und 46 518 493 Franken als Entschädigung (inkl. Vorschüsse) zugesprochen.

In 62% der Fälle wurde das Gesuch von einer Anwältin oder einem Anwalt eingereicht und betraf mehrheitlich ein weibliches Opfer zwischen 30 und 64 Jahren mit Schweizer Staatsangehörigkeit und Wohnort in der Schweiz. Die Personen mit diesem Profil erhielten durchschnittlich 11 000 Franken.

Die Entschädigungs- und Genugtuungsgesuche standen am häufigsten in Zusammenhang mit «Körperverletzung und Täglichkeiten» sowie mit «Tötungsdelikten». Je nach Straftatengruppe variieren die zugesprochenen Beträge stark. «Tötungsdelikte» führten zu deutlich höheren Entschädigungen und Genugtuungen als die anderen Straftaten. Schliesslich lief bei 80% der Gesuche ein Strafverfahren. Ihnen wurde häufiger stattgegeben als Gesuchen ohne Strafverfahren.

Anhang

Tabelle zu den Beratungen

Tabelle zu den Beratungen

TA 1

	2000	2011	2022
Anzahl Beratungen	15521	31 553	46 542
Erste Kontaktaufnahme			
Opfer oder Angehörige/-r	48%	48%	52%
Vertrauensperson	13%	7%	8%
Polizei/Justiz	14%	24%	22%
Fachperson	23%	19%	16%
andere	2%	1%	1%
unbekannt	0%	2%	1%
Beratene Person			
Opfer oder Angehörige/-r	75%	84%	86%
Vertrauensperson	16%	9%	8%
Fachperson	21%	16%	11%
andere	2%	1%	1%
unbekannt	1%	4%	5%
Berechtigtenstatus			
Opfer	86%	85%	85%
Angehörige/-r	8%	7%	8%
Opfer und Angehörige/-r	–	3%	3%
Opfer oder Angehörige/-r AFZFG	–	–	2%
unbekannt	6%	5%	3%
Alter der anspruchsberechtigten Person (zum Zeitpunkt der Beratung)			
< 10 Jahre	12%	9%	7%
10–17 Jahre	16%	13%	11%
18–29 Jahre	25%	25%	22%
30–64 Jahre	41%	49%	47%
> 64 Jahre	3%	3%	4%
unbekannt	4%	1%	9%
Alter des Opfers (zum Zeitpunkt der Straftat)			
minderjährig	–	23%	26%
volljährig	–	61%	65%
unbekannt	–	16%	9%
Geschlecht der anspruchsberechtigten Person			
männlich	24%	26%	25%
weiblich	73%	74%	74%
unbekannt	3%	0%	1%

Quelle: BFS – Opferhilfestatistik

© BFS 2024

Tabelle zu den Beratungen

TA 1

	2000	2011	2022
Nationalität der anspruchsberechtigten Person			
Schweiz	60%	53%	49%
Europa	16%	14%	18%
andere	10%	17%	13%
unbekannt	13%	16%	20%
Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person			
im Beratungskanton	83%	88%	87%
ausserhalb des Beratungskantons	11%	6%	6%
im Ausland	2%	2%	2%
unbekannt	4%	4%	5%
Art der Beratung			
laufende Beratung	20%	26%	25%
Erstberatung	74%	68%	63%
erneute Beratung	3%	5%	10%
unbekannt	3%	1%	1%
Jahr der Erstberatung im Vergleich zum Jahr der Straftat			
gleiches Straftat- und Beratungsjahr	68%	66%	61%
Straftat im Jahr vor der Beratung	14%	18%	21%
Straftat zwei oder mehr Jahre vor der Beratung	8%	14%	17%
Alter der mutmasslichen Täterin oder des mutmasslichen Täters			
minderjährig	–	4%	6%
volljährig	–	78%	89%
unbekannt	–	18%	5%
Geschlecht der mutmasslichen Täterin oder des mutmasslichen Täters			
männlich	94%	90%	88%
weiblich	5%	8%	9%
unbekannt	1%	2%	3%
Anzahl der mutmasslichen Täterinnen oder Täter			
eine Täterin oder ein Täter	75%	80%	79%
mehrere Täter/-innen	11%	11%	10%
unbekannt	15%	9%	11%
Beziehung zwischen Opfer und Täterschaft			
das Opfer und der mutmassliche Täter kennen sich	69%	77%	73%
Ehepartner/-innen oder Partner/-innen	–	34%	34%
Ehepartner/-innen oder Partner/-innen in Trennungsphase	–	5%	6%
Ehemalige Ehepartner/-innen oder Partner/-innen	–	7%	11%
Familie, Verwandtschaft	73%	28%	22%
Täter/-in bekannt	28%	26%	27%
Täter/-in unbekannt	32%	23%	24%

Quelle: BFS – Opferhilfestatistik

© BFS 2024

Tabelle zu den Beratungen**TA 1**

	2000	2011	2022
Wurde wegen der Straftat ein Strafverfahren eingeleitet?			
ja	36%	48%	44%
durch Anzeige des Opfers	58%	47%	74%
nein	43%	32%	36%
unbekannt	21%	20%	20%
Hauptgruppen von Straftaten			
Tötung ¹ (Art. 111–117 StGB)	5%	4%	3%
Körperverletzung und Tätilichkeiten ² (Art. 122, 123, 125, 126 StGB)	48%	54%	51%
Erpressung, Drohung, Nötigung (Art. 156, 180, 181 StGB)	21%	30%	33%
sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB)	23%	12%	12%
sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (Art. 189, 190 StGB)	16%	11%	13%
andere Straftaten gegen die sex. Integrität (Art. 194, 195, 198 StGB)	4%	3%	5%
Straftathäufigkeit			
einmalige Tat	33%	34%	34%
wiederholte Tatbegehung	50%	55%	53%
unbekannt	16%	11%	13%
erster Ort der Straftatbegehung			
Schweiz	85%	95%	88%
Ausland	3%	2%	2%
unbekannt	12%	4%	10%
Art der Leistungen (selbst erbracht / vermittelt an Dritte)			
juristische Hilfe	43% / 23%	58% / 21%	66% / 20%
Massnahmen zum Schutz des Kindes	3% / 4%	4% / 3%	4% / 2%
materielle Hilfe	6% / 0%	8% / 2%	14% / 3%
Schutz und Unterkunft	7% / 0%	4% / 5%	14% / 4%
medizinische Hilfe	2% / 4%	2% / 2%	6% / 1%
psychologische Hilfe	58% / 20%	56% / 18%	53% / 17%
soziale Hilfe	37% / 8%	30% / 5%	29% / 4%
andere	13% / 2%	10% / 4%	22% / 4%
Finanzierung (Soforthilfe / längerfristige Hilfe)			
Anwaltskosten	12% / 4%	11% / 3%	11% / 2%
medizinische Hilfe	1% / 1%	2% / 0%	2% / 1%
nichtmedizinische Therapie	6% / 4%	6% / 3%	6% / 2%
Notunterkunft	9% / 2%	7% / 2%	5% / 1%
Sicherungskosten	1% / 0%	2% / 0%	2% / 0%
Transportkosten	3% / 0%	2% / 0%	3% / 0%
finanzielle Überbrückungshilfe	5% / 1%	5% / 1%	3% / 0%
Übersetzung	1% / 0%	2% / 1%	3% / 0%

¹ einschliesslich Versuche und Strassenverkehr² einschliesslich Strassenverkehr

Tabelle der Entschädigungen und Genugtuungen

Übersichtstabelle

TA 2

	2000	2011	2022
Anzahl der Entschädigungs- und Genugtuungsgesuche	800	1 559	1 080
Anteil der genehmigten Gesuche	78%	46%	63%
Betrag der Entschädigungen (Fr.)	1 435 606	2 434 266	730 473
Betrag der Genugtuungen (Fr.)	6 971 392	5 679 171	4 899 661
Betrag der Entschädigungsvorschüsse (Fr.)	211 796	332 308	136 898

Quelle: BFS – Opferhilfestatistik

© BFS 2024

Detaillierte Tabelle: Prozentsatz der Gesuche**TA 3**

	2000	2011	2022
Einreichen des Gesuchs			
Opferberatungsstelle	25%	27%	31%
Anwältin oder Anwalt	69%	61%	55%
Opfer	6%	7%	5%
andere, unbekannt	5%	5%	9%
Status der gesuchstellenden Person			
Opfer	76%	88%	88%
Angehörige/-r	21%	11%	5%
Opfer und Angehörige/-r	–	1%	1%
unbekannt	4%	0%	6%
Geschlecht der gesuchstellenden Person			
männlich	40%	38%	38%
weiblich	59%	62%	61%
unbekannt	1%	0%	1%
Alter der gesuchstellenden Person			
< 10 Jahre	7%	2%	3%
10-17 Jahre	15%	8%	9%
18-29 Jahre	23%	28%	27%
30-64 Jahre	39%	53%	53%
> 64 Jahre	7%	5%	5%
unbekannt	8%	4%	3%
Nationalität der gesuchstellenden Person			
Schweiz	57%	59%	51%
Ausland	29%	31%	35%
unbekannt	14%	11%	14%
Wohnsitz der gesuchstellenden Person			
Schweiz	91%	93%	95%
Ausland	7%	7%	5%
unbekannt	2%	0%	0%
Hauptgruppen von Straftaten			
Tötung ¹ (Art. 111-117 StGB)	23%	12%	17%
Körperverletzung und Täglichkeiten ² (Art. 122, 123, 125, 126 StGB)	33%	48%	40%
Erpressung, Drohung, Nötigung (Art. 156, 180, 181 StGB)	4%	4%	6%
Raub (Art. 140 StGB)	5%	5%	4%
sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB)	18%	13%	8%
sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (Art. 189, 190 StGB)	13%	11%	13%
Wurde wegen der Straftat ein Strafverfahren eingeleitet?			
ja	84%	70%	81%
nein	7%	15%	9%
unbekannt	8%	15%	10%

¹ einschliesslich der Versuche und des Strassenverkehrs² einschliesslich Strassenverkehr

Publikationsprogramm BFS

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat als zentrale Statistikstelle des Bundes die Aufgabe, statistische Informationen zur Schweiz breiten Benutzerkreisen zur Verfügung zu stellen. Die Verbreitung geschieht gegliedert nach Themenbereichen und mit verschiedenen Informationsmitteln über mehrere Kanäle.

Die statistischen Themenbereiche

- 00 Statistische Grundlagen und Übersichten
- 01 Bevölkerung
- 02 Raum und Umwelt
- 03 Arbeit und Erwerb
- 04 Volkswirtschaft
- 05 Preise
- 06 Industrie und Dienstleistungen
- 07 Land- und Forstwirtschaft
- 08 Energie
- 09 Bau- und Wohnungswesen
- 10 Tourismus
- 11 Mobilität und Verkehr
- 12 Geld, Banken, Versicherungen
- 13 Soziale Sicherheit
- 14 Gesundheit
- 15 Bildung und Wissenschaft
- 16 Kultur, Medien, Informationsgesellschaft, Sport
- 17 Politik
- 18 Öffentliche Verwaltung und Finanzen
- 19 Kriminalität und Strafrecht
- 20 Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung
- 21 Nachhaltige Entwicklung, regionale und internationale Disparitäten

Die zentralen Übersichtspublikationen

Statistisches Jahrbuch der Schweiz



Das vom Bundesamt für Statistik (BFS) herausgegebene Statistische Jahrbuch ist seit 1891 das Standardwerk der Schweizer Statistik. Es fasst die wichtigsten statistischen Ergebnisse zu Bevölkerung, Gesellschaft, Staat, Wirtschaft und Umwelt des Landes zusammen.

Taschenstatistik der Schweiz



Die Taschenstatistik ist eine attraktive, kurzweilige Zusammenfassung der wichtigsten Zahlen eines Jahres. Die Publikation mit 52 Seiten im praktischen A6/5-Format ist gratis und in fünf Sprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch und Englisch) erhältlich.

Das BFS im Internet – www.statistik.ch

Das Portal «Statistik Schweiz» bietet Ihnen einen modernen, attraktiven und stets aktuellen Zugang zu allen statistischen Informationen. Gerne weisen wir Sie auf folgende, besonders häufig genutzte Angebote hin.

Publikationsdatenbank – Publikationen zur vertieften Information

Fast alle vom BFS publizierten Dokumente werden auf dem Portal gratis in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Gedruckte Publikationen können bestellt werden unter der Telefonnummer +41 58 463 60 60 oder per Mail an order@bfs.admin.ch. www.statistik.ch → Statistiken finden → Kataloge und Datenbanken → Publikationen

NewsMail – Immer auf dem neusten Stand



Thematisch differenzierte E-Mail-Abonnemente mit Hinweisen und Informationen zu aktuellen Ergebnissen und Aktivitäten. www.news-stat.admin.ch

STAT-TAB – Die interaktive Statistikdatenbank



Die interaktive Statistikdatenbank bietet einen einfachen und zugleich individuell anpassbaren Zugang zu den statistischen Ergebnissen mit Downloadmöglichkeit in verschiedenen Formaten. www.stattab.bfs.admin.ch

Statatlas Schweiz – Regionaldatenbank und interaktive Karten



Mit über 4500 interaktiven thematischen Karten bietet Ihnen der Statistische Atlas der Schweiz einen modernen und permanent verfügbaren Überblick zu spannenden regionalen Fragestellungen aus allen Themenbereichen der Statistik. www.statatlas-schweiz.admin.ch

Individuelle Auskünfte

Zentrale Statistik Information

+41 58 463 60 11, info@bfs.admin.ch

Diese Publikation präsentiert einen Rückblick auf die Opferhilfestatistik (OHS) von 2000 bis 2022 und greift die wichtigsten Aspekte des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) auf. Das OHG legt fest, dass jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde (Opfer), Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz hat. Anspruch auf Opferhilfe haben auch die Angehörigen des Opfers. Die Opferhilfe umfasst mehrere Leistungen wie Beratung, Hilfe der Beratungsstellen, Kostenbeiträge für Hilfe Dritter, Entschädigung und Genugtuung.

Für die OHS werden Daten zu den Beratungen bei den Opferhilfestellen sowie zu den Entschädigungen und Genugtuungen erhoben. Zu den in diesem Bereich erhobenen und analysierten Daten gehören soziodemografische Merkmale der Anspruchsbe rechtigten oder der Gesuchstellenden, Informationen zur Straftat und zu den zugesprochenen Leistungen, oder auch der Betrag der Entschädigungen und Genugtuungen.

Online

www.statistik.ch

Print

www.statistik.ch
Bundesamt für Statistik
CH-2010 Neuchâtel
order@bfs.admin.ch
Tel. +41 58 463 60 60

BFS-Nummer
2277-2200

ISBN
978-3-303-19096-8

Die Informationen in dieser Publikation tragen zur Messung des Ziels **Nr. 16 «Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen»** der nachhaltigen Entwicklung (SDG) der Agenda 2030 der Vereinten Nationen bei. In der Schweiz dient das Indikatorensystem MONET 2030 zur Verfolgung der Umsetzung dieser Ziele.



Indikatorensystem MONET 2030

www.statistik.ch → Statistiken finden → Nachhaltige Entwicklung → Das MONET 2030-Indikatorensystem

**Statistik
zählt für Sie.**

www.statistik-zaeht.ch